

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

51. Jahrgang

Winsen (Luhe), den 22.12.2022

Nr. 51

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
25.11.2022	Prüfkatalog z. Ermittlung UVP-Pflicht v. Straßenbauvorhaben	1403
	Ergebnisse der Vorprüfung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Brackel im Zuge der Landesstraße 215	1416
08.12.2022	Verordnung z. Regelung d. Taxenverkehrs im Landkreis Harburg	1418
19.12.2022	Zweckvereinbarung ü. d. Durchführung v. Trichinenuntersuchungen d. d. Landkreis Harburg	1423
19.12.2022	3. Nachtragssatzung z. Satzung über die Abfallbewirtschaftung im LK Harburg v. 20.12.2017	1427
19.12.2022	6. Nachtragssatzung z. Satzung über die Erhebung v. Benutzungsgebühren f. d. Abfallbewirtschaftung im LK Harburg v. 20.12.2017	1443
19.12.2022	Erste Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung-ASS-über die Erhebung v. Beiträgen u. Gebühren f. d. öff. Abwasseranlage	1450
	<u>Stadt Buchholz</u>	
15.12.2022	Hundesteuer	1451
20.12.2022	21.Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie 1.Änderung des Bebauungsplanes „Am Schoolsolt“, Ortschaft Holm-Seppensen	1453
06.12.2022	Aufstellung des Bebauungsplanes „BGM-Adolf-Meyer-Str/Hermann-Burgdorf-Str.	1459
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
15.12.2022	21. Änderungssatzung Abwasseranlagen Fäkalschlamm	1461
15.12.2022	16. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren f. d. zentrale Abwasserbeseitigung Egestorf, SG Hanstedt	1462
13.12.2022	Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- u. Auslagenentschädigung	1463
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
19.12.2022	4.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren f.d. zentrale Schmutzwasserbeseitigung	1468
	1. Änderungssatzung zur Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Hamburger Stadtentwässerung	1471
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>	
19.12.2022	10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung	1474
19.12.2022	10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung	1475
19.12.2022	12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage	1476
21.12.2022	3. Änderungssatzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern	1477
15.12.2022	Allgemeinverfügung über das Abbrennen von Feuerwerken	1479

Gemeinde Seevetal

Herausgeber: Landkreis Harburg, Der Landrat, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Telefon: 04171 693-765, E-Mail: amtsblatt@LKHamburg.de

Erscheinungsweise: Wöchentlich oder nach Bedarf als elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Harburg (bereitgestellt im Internet unter www.landkreis-harburg.de/amtsblatt)

19.12.2022	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Emmelndorf 14 „Feldkamp“	1482
12.12.2022	Genehmigung der 21.Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Emmelndorf 14 „Feldkamp“	1484
	<u>Gemeinde Stelle</u>	
15.12.2022	8.Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren	1486
14.12.2022	Richtlinie zur Förderung des ehrenamtlichen, kulturellen, sozialen und künstlerischen Engagements	1488
14.12.2022	Satzung über die Benutzung des Freibades (Freibadsatzung)	1491
	<u>Gemeinde Eyendorf</u>	
06.12.2022	Satzung für die Vergabe von Haushaltsmitteln zur Baumpflege	1498
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
21.12.2022	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen	1502
21.12.2022	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr	1521
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
16.12.2022	3. Änderungssatzung zur Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Hamburger Stadtentwässerung	1526
16.12.2022	4.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	1529
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
20.12.2022	Hundesteuersatzung	1532

Prüfkatalog

Stand: 14.07.2021

Unterlage Nr.

Ausbau der Landesstraße L 215

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Geschäftsbereich Lüneburg

Von Bau-km	0+003.267	bis Bau-km	0+500.000
Baulänge:	0,497 km		
Nächster Ort:	Brackel		
Landkreis:	Harburg		
Genehmigungsbehörde:			

Prüfkatalog

zur

Ermittlung der UVP-Pflicht

von

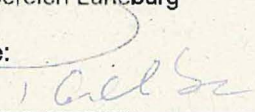
Straßenbauvorhaben

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9-12 UVPG sowie § 2 NUVPG

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG
(in Verbindung mit den §§ 8-14 UVPG und § 2 NUVPG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2021 (BGBl. I S. 306).

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2019 (Nds. GVBl. 2019, 437).

Aufgestellt Lüneburg, den <u>22.11.2022</u> Geschäftsbereich Lüneburg	Geprüft: Winsen, den <u>25.11.2022</u> Landkreis Harburg
im Auftrage: 	im Auftrage: 

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 6, 9-12 UVPG sowie § 2 NUVPG

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 6, 9-12 UVPG mit Anlage 1 UVPG, Nr. 14.3 bis 14.5	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG).	<input type="checkbox"/>
1.4	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.5	Änderung oder Erweiterung Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt wurde: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das geänderte Vorhaben die Straßenlängen die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.6	Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind bestehende Straßenabschnitte zu berücksichtigen,,: <ul style="list-style-type: none"> • die in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 10 Abs. 4 und 5 UVPG). • bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und ein UVP durchgeführt wurde. (vgl. § 11 Abs. 2) • bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und kein UVP durchgeführt wurde. (vgl. § 11 Abs. 3) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und eine UVP-Pflicht besteht. (vgl. § 12 Abs. 1) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und keine UVP-Pflicht besteht. (vgl. § 12 Abs. 2) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, keine UVP-Pflicht besteht und noch keine vollständigen Antragsunterlagen für das Zulassungsverfahren eingereicht sind. (vgl. § 12 Abs. 3) 	<input type="checkbox"/>

2	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 2 NUVPG mit Anlage 1 NUVPG, Nr. 3 und 4	
2.1	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. II 1983 S. 245), zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Dezember 1985/24. Juli 1986 (BGBl. II 1988 S. 379), soweit es sich nicht um eine Bundesautobahn oder sonstige Bundesstraße handelt (vgl. Anlage 1 Nr. 3 NUVPG)	<input type="checkbox"/>
2.2	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 4 NUVPG)	<input type="checkbox"/>
2.3	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen die in der Anlage 1 des NUVPG unter Nr. 4 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
2.4	Änderung oder Erweiterung Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt wurde: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das geänderte Vorhaben die Straßenlängen die in der Anlage 1 des NUVPG unter Nr. 4 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
2.5	Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, ein- oder zweistreifigen Straße, wenn dadurch die unter Punkt 2.2 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind bestehende Straßenabschnitte zu berücksichtigen,: <ul style="list-style-type: none"> • die in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 10 Abs. 4 UVPG und § 2 Abs. 3 NUVPG). • bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und ein UVP durchgeführt wurde. (vgl. § 11 Abs. 2) • bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und kein UVP durchgeführt wurde. (vgl. § 11 Abs. 3) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und eine UVP-Pflicht besteht. (vgl. § 12 Abs. 1) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und keine UVP-Pflicht besteht. (vgl. § 12 Abs. 2) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, keine UVP-Pflicht besteht und noch keine vollständigen Antragsunterlagen für das Zulassungsverfahren eingereicht sind. (vgl. § 12 Abs. 3) 	<input type="checkbox"/>

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG sowie Anlage 1 Nr. 5 NUVPG).

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 7-12 UVPG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	0,497		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	1,0 / 0,69		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,032		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	3.400		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	entfällt		
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:	ca. 9 Monate (Variante 1) ca. 15 Monate (Variante 2) ca. 15 Monate (Variante 3)		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>		
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>		
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Visuelle Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>		
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	<p>Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs <p>- andere und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme <p>- zweifelhafte Lärm- und Schadstoffbelastungen sowie Beunruhigungen im Umfeld der Umleitungstrasse</p> <p>Grenzüberschreitende Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	sehr kleinflächig geringfügig für 9-15 Monate
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen <ul style="list-style-type: none"> - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.17	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen <ul style="list-style-type: none"> - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 UVPG) 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.18	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen <ul style="list-style-type: none"> - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.19	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen <ul style="list-style-type: none"> - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 2 UVPG) 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.20	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.21	<p>Gibt es Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verwendete Stoffe und Technologien 2. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. 	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

1.22 Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.21 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.

Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.

Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.

Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:

Erläuterungen zu 1

Zu Ausbau der L 215

Durch das Vorhaben sind temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen zu erwarten. Die Verkehrsmengen werden sich nicht vorhabensbedingt erhöhen. Somit ist die Erhöhung von Lärm- und Schadstoffemissionen durch das Vorhaben nicht gegeben und allenfalls temporär in der Bauphase zu erwarten.

Sowohl die temporäre, als auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt relativ kleinflächig. Deren Erheblichkeit wird nachfolgend geprüft.

Auswirkungen durch die Umleitungsstrecke K 22 nördlich Ortslage Brackel sowie Asphaltweg durch Waldgebiet Steinbeckswriete (parallel zur A 7)

Für die Zeit der Baumaßnahme (je nach gewählter Ausbauvariante zwischen 9 und 15 Monate) wird mindestens der Schwerlastverkehr nördlich der Ortslage Brackel über die K 22 bis zum Wald sowie anschließend über eine Asphaltstraße nach Süden umgeleitet und quert dabei auf einem ca. 1,4 km langen Abschnitt das Waldgebiet Steinbeckswriete.

Dieser Waldabschnitt wird im RROP als „Vorranggebiet für Trinkwassergewinnungsgebiet“ sowie als „Vorbehaltsgebiet für Landschaftsgebundene Erholung“ eingestuft. Beide Gebiete werden auf einer Länge von ca. 1,4 km von der Umleitungstrasse gequert.

Der nördlich der K 22 gelegene Teil des Waldgebietes wird als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ eingestuft und durch die Umleitungstrasse auf einer Länge von ca. 0,7 km gequert.

Darüber hinaus enthält das RROP des Landkreises Harburg folgende Darstellungen:

Der westliche Teil der Umleitungstrasse (Teil der K 22) liegt auf einer Länge von ca. 0,8 km innerhalb eines „Vorhaltegebietes Trinkwassergewinnungsgebiet“.

Der Abschnitt westlich des Waldes (ca. 1,2 km) liegt innerhalb eines „Vorhaltegebietes für Landwirtschaft“.

Für alle vorgenannten Vorrang- und Vorhaltegebiete gilt, dass es sich lediglich um eine periodische und lediglich potentielle „Gefährdung“ handelt, die zudem als nicht erheblich einzustufen ist. Das Gefährdungspotential ist auf der Umleitungstrasse nicht höher, als dies bei der normalen Linienführung (der L 215) wäre.

Es ist ausdrücklich anzumerken, dass diese potentiellen Beeinträchtigungen nicht unmittelbar durch den Ausbau der OD L 215, sondern lediglich durch die Nutzung vorhandener Straßenzüge als Umleitungstrasse während eines Teils der Baumaßnahme verursacht werden könnten.

Es werden keine Wegeflächen neu erstellt und es werden auch keine zusätzlichen Befestigungen, Bebauungen oder Versiegelungen erforderlich.

Für die landschaftsbezogene Erholung ergeben sich potentielle Beeinträchtigungen, die aber auch zeitlich begrenzt sind und in der Summe als unerheblich einzustufen sind. Diese Einschätzung ist vor allem auch unter Beachtung der Vorbelastung der Flächen durch ihre Lage unmittelbar parallel zur A 7 vertretbar.

Auswirkungen durch die Aufnahme und Beseitigung des vorh. Straßenkörpers

Der Untersuchungsbericht Nr. 17/4391 (MAUCH-GLÄSER 2018) zum Ergebnis der Bohrkernentnahmen aus dem Baugrund der Bestandsstraße stellt fest, dass bei einzelnen Proben Pech bzw. pechhaltige Bestandteile nachgewiesen wurden. Danach ist das Mischgut als pechhaltig einzustufen. Es wird empfohlen, während der Bauausführung darauf zu achten, dass bei Veränderung der Materialbeschaffenheit oder Geruchsbildung Ausbaustücke zusätzlich auf pechartige Bestandteile zu prüfen sind.

Bei weiteren Proben erfolgte ein qualitativer Asbestnachweis im Asphalt. Beim Ausbau des Asphaltes sind daher die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe“ zu beachten. Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen sind zu berücksichtigen. Die Verwertung des Asphaltes soll unter Schutzmaßnahmen erfolgen.

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Erläuterungen zu 2.1 -			

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.12	Besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 Abs. 1 WHG (WRRL)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.18	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2.19	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 / 13 Bundeswaldgesetz,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.20	Naturwaldreservate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (Soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen - Sonstige 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

2.4	(Umweltqualitätsnormen) Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit				
"Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"								
3	<u>Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.		Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/ Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	Überschreitung von Zulassungs- / Grenzwerten
3.1	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

3.11	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	Wechselwirkung zwischen den vorgeannten Schutzgütern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4	<p><u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</u></p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist nicht zu erwarten, dass die o. g. Wirkfaktoren projektbedingt erheblich beeinträchtigt werden. Es handelt sich lediglich um temporäre Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen.</p> <p>Durch die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt und die Verbesserung der Verkehrsabläufe ist mit einer Verminderung von Umwelteinflüssen (insbesondere bezüglich der Lärm- und Schadstoffimmissionen) zu rechnen. Durch die Erneuerung des Entwässerungssystems ist davon auszugehen, dass keine Abwässer mehr unbehandelt in den Untergrund gelangen. Somit kann hier ggf. sogar eine Verbesserung für dieses Schutzgut erreicht werden. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch den Ausbau der LK 215 beträgt ca. 0,685 ha, die Neuversiegelung hingegen lediglich 320 m². Die Differenz zwischen den Flächengrößen begründet sich durch Inanspruchnahmen bisheriger Gehwegflächen.</p> <p>Es sind weder Nutzungen gemäß Punkt 2.1, noch rechtswirksame Schutzkategorien gemäß Punkt 2.2, Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) gemäß Punkt 2.3 oder Umweltqualitätsnormen gemäß Punkt 2.4 betroffen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine erheblichen nachhaltigen und nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter gemäß Anlage 2 UVPG zu erwarten sind.</p> <p>Eine UVP ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
---	---	--	---

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Vorprüfung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Brackel im Zuge der Landesstraße 215 (2. Bauabschnitt) nach § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) - Ergänzendes Verfahren zur Nachholung der UVP-Vorprüfung

Der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Brackel im Zuge der Landesstraße 215 (2. Bauabschnitt) vom 15.12.2020 ist mit Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 07.04.2022 (Az. 7 KS 30/21) aufgrund der unterbliebenen UVP-Vorprüfung für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) i.V.m. § 75 Abs. 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wurde die UVP-Vorprüfung nachgeholt.

1. Vorhaben

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lüneburg, beabsichtigt die Grunderneuerung der Landesstraße 215 (Bahnhofstraße) im Bereich der Ortsdurchfahrt Brackel. Die bestehende Fahrbahn weist in gesamter Länge Schäden in Form von Längs- und Querrissen, Unebenheiten und Materialverlust auf. Die zahlreichen punktuellen Ausbesserungen der Fahrbahndecke führen zur Verschlechterung des Fahrkomforts und vermitteln einen negativen Eindruck der Ortsdurchfahrt. Die Radverkehrsführung entlang der Landesstraße 215 entspricht in ihrer derzeitigen Form nicht den Anforderungen an die heutigen Richtlinien.

2. Daten und Informationsgrundlagen

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben vom 22.11.2022
- Erläuterungsbericht (Ing.-Ges. Hindrik Stüvel vom 30.10.2018)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Ingenieurbüro Bergann Anhaus vom 27.01.2016)
- Baugrund-Untersuchungsbericht (Labor Mauch-Gläser vom 15.01.2018)

3. Sachverhaltsdarstellung

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die Ortsdurchfahrt soll grunderneuert und mit anforderungsgerechten Radverkehrsanlagen sowie mit Parkstreifen ausgestattet werden. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist die vollständige Sanierung des Oberflächenentwässerungssystems vorgesehen.

Die Streckengestaltung entspricht der der bestehenden Landesstraße und stellt somit keine zusätzliche landschaftliche Zerschneidung dar.

Durch die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt und die Verbesserung der Verkehrsabläufe ist mit einer Verminderung von Umwelteinflüssen zu rechnen. Dies trifft insbesondere auf Lärm- und Schadstoffimmissionen zu.

Durch die Erneuerung des Entwässerungssystems ist davon auszugehen, dass keine Abwässer mehr unbehandelt in den Untergrund gelangen.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit des kreuzenden Verkehrs wird östlich des Einmündungstrichters eine Querungshilfe in die Fahrbahn eingebaut.

Die Neuversiegelung beträgt ca. 320 m².

3.2 Standort des Vorhabens

Der 1. Bauabschnitt wurde im 3. und 4. Quartal 2016 komplett hergestellt. Der 2. Bauabschnitt reicht von Bau-km 0+003,267 bis 0+500,000. Dies entspricht einer Baulänge von 497 Metern.

Die geplante Sanierung der Ortsdurchfahrt im 2. Bauabschnitt findet im verfügbaren vorhandenen Straßenraum statt.

3.3 Nachteilige Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit

Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind als gering zu bewerten.

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden. Artenschutzrechtlich relevante Belange werden durch die geplante Baumaßnahme nicht berührt. Ansprüche auf Maßnahmen der Lärmvorsorge durch den Ausbau der Ortsdurchfahrt entstehen nicht. Eine negative Änderung der Luftschadstoffbelastung ist aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten.

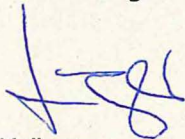
Aufgrund dieser Merkmale des Vorhabens, dessen Standort sowie der Vorbelastung durch die bestehende Landesstraße sind die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen.

Lediglich die gewählte Umleitungsstrecke führt zu einer vorübergehenden, jedoch nicht als erheblich einzustufenden Umweltbeeinträchtigung.

4. Ergebnis der Vorprüfung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Im Auftrag



Krüger

Anlage

Einzelfallprüfung

1418
V e r o r d n u n g

zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes - PBefG - vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet des Taxenverkehrs vom 02.11.1962 (Nds. GVBl. 62 S. 222) und in Verbindung mit dem RdErl. d.Nds. MfWuV vom 05.04.1967 (Nds. MBl. Nr. 15/1967) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Harburg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr-
unternehmen im Personenverkehr - BOKraft - bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen im Landkreis Harburg nur auf den gekennzeichneten Taxenplätzen (VZ 229) ihres Betriebssitzes und am Betriebssitz bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist die Erlaubnis des Landkreises Harburg einzuholen.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (3) Bei privater Benutzung der Taxe ist das Taxischild abzunehmen oder zu verdecken und die Ordnungsnummer zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen

- (1) Taxenplätze (§ 2) sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 15 zu § 41 Abs. 1 StVO) gekennzeichnet.
- (2) TaxifahrerInnen sind berechtigt, ihre Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.

§ 4

Ordnung auf Taxenplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenplätzen müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (3) Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung von Fahraufträgen eingerichtet sind, müssen allen Taxenunternehmen zugänglich sein. Der erste berechtigte Fahrer/die erste berechtigte Fahrerin, der/die in der Reihenfolge ersten Taxe ist verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er/sie das amtliche Kennzeichen seines/ihrer Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich und auf dem kürzesten Weg durchzuführen.
- (4) Taxen dürfen auf Taxenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung von Passanten und Anliegern sind zu vermeiden.

- (5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxenplatz zu befahren.

§ 5

Dienstbetrieb

- (1) Die Taxenunternehmen sind verpflichtet, ihre Taxen auf den Taxenplätzen ihres Betriebs sitzes regelmäßig mind. 8 Stunden an mind. 6 Tagen in der Woche einzusetzen. Der Unternehmer/die Unternehmerin hat hierüber einen geeigneten Nachweis zu führen.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenplätzen generell geregelt werden. Der Dienstplan ist dem Landkreis Harburg zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze aufstellen, wenn die Taxenunternehmen von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen Gebrauch machen.
- (4) Die Kleidung des Taxifahrers/der Taxifahrerin muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.
- (5) Dem Fahrer/der Fahrerin und den Fahrgästen ist untersagt, im Kraftfahrzeug zu rauchen (§ 2 Nr. 2b BnichtrSchG).
Auf das Rauchverbot ist in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (6) In jedem Taxi sind in jeweils aktueller Auflage (nicht älter als 3 Jahre) eine Straßenkarte des Pflichtfahrgebietes (1:200.000 oder kleiner) mitzuführen. Die Verwendung eines Navigationsgerätes bleibt davon unberührt.

§ 6

Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 2 und § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet der Einheits- bzw. Samtgemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Hierauf ist in der Taxe an geeigneter Stelle hinzuweisen.
- (2) Es werden innerhalb des Pflichtfahrgebietes Zonen gebildet:
- Zone I (Umkreis von 5 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmens)
- Zone II (Umkreis über 5 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmens).
- (3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

§ 7

Beförderungsentgelte

- (1) Der Fahrpreis im Pflichtfahrgebiet setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistungen und etwaigen Wartegeldern sowie der Anfahrtgebühr nach Abs. 4 zusammen, unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt einschließlich einer Fahrleistung für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke von bis zu 34,48 m oder 10,29 m sec. Wartezeit, 5,20 Euro.
- (3) Das Entgelt für die Fahrleistung wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 34,48 m auf 0,10 Euro (km-Preis: 2,90 Euro) festgesetzt.

- (4) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird ¹⁴²⁰kein Entgelt erhoben, ausgenommen bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet aus der Zone I in Zone II, die nicht in die Zone I zurückgehen, pauschal 5,00 Euro.
- (5) Verkehrsbedingte Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro pro 10,29 sec. (= 35,00 Euro pro Stunde) berechnet. Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten oder Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit unter 13,5 km/h.
- Vom Fahrgast geordnete Wartezeit beträgt für jede angefangene 8,57 Sekunden 0,10 Euro (= 42,00 Euro pro Stunde).
- Als vom Fahrgast geordnete Wartezeit gilt jedes vom Kunden veranlasste Halten des Taxis. Die Umschaltung zwischen verkehrsbedingter zur vom Fahrgast geordneten Wartezeit erfolgt durch den Fahrer/die Fahrerin.
- (6) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann der Fahrpreis vor Antritt der Fahrt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden. Diese Entgelte dürfen jedoch das Wegstreckenentgelt nach Abs. 3 nicht übersteigen.
- (7) Für vergebliche Anfahrten im Pflichtfahrgebiet sind dem Besteller in der Zone I 6,25 Euro und in der Zone II 12,50 Euro zu berechnen.
- (8) Für den Einsatz eines Großraumtaxi (mindestens 6 Fahrgastplätzen) von mindestens 5 Fahrgästen kann ein Zuschlag von 7,00 Euro erhoben werden.

§ 7 a

Beförderungsentgelte für den Krankentransport

Sonderevereinbarungen für den sitzenden Krankentransport sind gem. § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nur zulässig, wenn die Vereinbarung der unteren Verkehrsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

§ 8

Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Fahrer/die Fahrerin zu zahlen. Der Fahrer/die Fahrerin kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt oder berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen.
- (2) Der Fahrer/die Fahrerin hat bei dem auszuführenden Fahrauftrag Wechselgeld für mindestens 10,00 Euro mitzuführen.
- (3) Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,60 Euro für Rechnungslegung erhoben werden.

§ 8 a

Quittungen

- (1) Der Fahrgast kann nach § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Quittung über den Fahrpreis von dem Taxifahrer/der Taxifahrerin verlangen. Im Taxi ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen.
- (2) Im Übrigen muss die Quittung folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Betriebsanschrift des Unternehmens
 - b) gezahlter Betrag
 - c) Umsatzsteueranteil (wenn vom Fahrgast gewünscht)
 - d) Datum der Beförderung
 - e) die Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers
 - f) Abfahrtsort und Fahrziel

§ 9

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller/der Bestellerin angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zu der vom Besteller/der Bestellerin angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf außer bei Krankentransporten nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer/die Fahrerin den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen besetzt gefahrenen Kilometer höchstens Entgelte gemäß § 7 Abs. 3 berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 10

Durchführung des Fahrauftrages

- (1) Der/die TaxifahrerIn ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (2) Der/die FahrerIn ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, falls dies nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 11

Beförderung von Tieren

- (1) Tiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Verkehrs- und Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 12

Pflichtbelehrung

- (1) Jede/r UnternehmerIn ist verpflichtet, die bei ihm/ihr beschäftigten FahrerIn bei Einstellung und dann mind. einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrers /der Fahrerin nach dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr BOKraft und dieser Taxenverordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer /von der Unternehmerin mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers/der Fahrerin aktenkundig zu machen.

§ 13

Ausrüstung mit Funkgeräten

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Sprechfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste belästigt werden.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Taxenverordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

- (4) des § 2 über das Bereitstellen von Taxen
- (5) des § 5 Absatz 1 über den Dienstbetrieb
- (6) des § 7 über Beförderungsentgelte
- (7) des § 8a über Quittungen
- (8) des § 9 über Fahrpreisanzeiger

zuwiderhandelt.

§ 15
Schlussbestimmungen

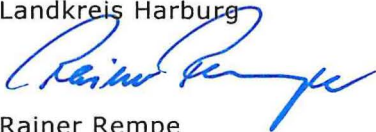
- (1) Nach § 51 Abs. 1 des PBefG hat der Krafttaxenfahrer/die Kraftfahlerin einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg am 01.02.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Harburg vom 20.02.2019 außer Kraft.

Winsen (Luhe), 08.12.2022

Landkreis Harburg



Rainer Rempe
Landrat

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Trichinenuntersuchungen durch den Landkreises Harburg

zwischen

dem Landkreis Harburg,
vertreten durch den Landrat,
Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)

- Landkreis Harburg -

und

dem Landkreis Lüneburg,
vertreten durch den Landrat,
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg

- Landkreis Lüneburg -

Präambel

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird folgende Zweckvereinbarung

zur Übernahme von Untersuchungsaufgaben im Rahmen der Trichinenuntersuchungen

des Landkreises Lüneburg durch den Landkreis Harburg geschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Beauftragung des Landkreises Harburg mit der Durchführung der Trichinenuntersuchungen nach der Referenznachweismethode entsprechend der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2015/1375 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen durch den Landkreis Lüneburg.

§ 2

Durchführung sowie Rechte und Pflichten der Zweckvereinbarung

- (1) Mit der Zweckvereinbarung werden keine mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Harburg übertragen (mandatierende Aufgabewahrnehmung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 2. HS 2. Alt. NKomZG).
- (2) Der Landkreis Harburg sichert eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe zu. Er stellt sicher, dass sein Untersuchungslabor entsprechend den geltenden Bestimmungen akkreditiert ist.

Er unterrichtet den Landkreis Lüneburg (Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung) über alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung der Untersuchungen von Bedeutung sein können.

Er teilt dem Landkreis Lüneburg die Untersuchungstage (insbesondere bei notwendigen Verschiebungen durch Feiertage) und den spätesten Anlieferungstermin (Uhrzeit) für die zu untersuchenden Trichinenproben mit.

Im Falle eines fraglichen oder positiven Trichinenfundes wird unverzüglich der Landkreis Lüneburg unterrichtet. Außerhalb der normalen Dienstzeit wird die Leitstelle des Landkreises Lüneburg telefonisch informiert. Der Landkreis Lüneburg veranlasst in eigener Zuständigkeit die weiteren erforderlichen Maßnahmen (Entnahme weiterer Proben, Beschlagnahme der Tiere, etc.).

- (3) Der Landkreis Harburg erklärt sich bereit, die bei seinen Sammelstellen im Landkreis Harburg abgegebenen, aus dem Landkreis Lüneburg stammenden Trichinenproben kostenlos mitzunehmen und für den sachgerechten weiteren Transport zu sorgen.

Der Landkreis Harburg verpflichtet sich, von beauftragten Jägern aus dem Landkreis Lüneburg bei ihm angelieferte Trichinenproben anzunehmen.

Der Landkreis Lüneburg übermittelt dem Landkreis Harburg eine Liste sämtlicher beauftragter Jäger im Landkreis Lüneburg. Änderungen in der Beauftragung sind unverzüglich dem Landkreis Harburg mittels einer aktualisierten Liste mitzuteilen.

Trichinenproben, die von nicht beauftragten Jägern beim Landkreis Harburg zur Untersuchung vorgelegt werden, werden einmalig untersucht. Der Landkreis Lüneburg erhält über diesen Sachverhalt eine Mitteilung und trägt dafür Sorge, dass keine weiteren Trichinenproben dieses Jägers ohne Beauftragung zur Untersuchung gestellt werden. Im Wiederholungsfall (Abgabe ohne Beauftragung) wird eine Untersuchung abgelehnt. Hierüber wird der Landkreis Lüneburg informiert. Von Haftungs- und Regressansprüchen Dritter stellt der Landkreis Lüneburg den Landkreis Harburg in diesen Fällen frei.

Im Übrigen stellt der Landkreis Lüneburg – insbesondere für bei ihm abgegebene Proben - sicher, dass die zu untersuchenden Proben rechtzeitig und vollständig (Kennzeichnung, Probenmenge, Begleitschein durch das Veterinäramt) das Untersuchungslabor des Landkreises Harburg erreichen.

- (4) Eine Trichinenuntersuchung findet nur statt, wenn das Probenmaterial untersuchungsfähig ist, ordnungsgemäß verpackt und mit einem Probenbegleitschein versehen ist.
- (5) Der Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen werden vom Landkreis Harburg in einem Prüfbericht dokumentiert und dem Landkreis Lüneburg als Auftraggeber umgehend per Fax oder E-Mail übermittelt. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist der Landkreis Lüneburg unverzüglich - möglichst telefonisch - zu unterrichten.
- (6) Die dem Landkreis Harburg im Zusammenhang mit der übertragenen Tätigkeit bekannt gewordenen Daten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vertraulich behandelt. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3**Vergütung und Rechnungsstellung**

- (1) Der Landkreis Lüneburg vergütet die Untersuchungstätigkeit des Landkreises Harburg mit einem Betrag von 1,72 € bei einmaliger Untersuchung. Basis für die Abrechnung sind die an den Landkreis Lüneburg übermittelten Prüfberichte. Im Falle eines fraglichen oder positiven Trichinenfundes erfolgt eine Vergütung des Landkreises Harburg für die weiteren erforderlichen Untersuchungsansätze nach Aufwand (personeller und sächlicher Aufwand). Sind in dem fraglichen oder positiven Untersuchungsansatz Trichinenproben aus beiden Landkreisen, werden die Kosten zur Hälfte dem Landkreis Lüneburg in Rechnung gestellt.
- (2) Eine Erstattung von Sachkosten, insbesondere auch im Hinblick auf die IT-Ausstattung, erfolgt nicht. Das gilt auch für evtl. anfallende Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Die Rechnungsstellung durch den Landkreis Harburg an den Landkreis Lüneburg erfolgt schriftlich nach Aufkommen, aber mindestens jährlich. Der Landkreis Lüneburg ist verpflichtet, einen Zahlungsausgleich innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung vorzunehmen.
- (4) Die Rechnungsstellung der Kosten für die Trichinenuntersuchung an die einzelnen Jäger oder Gewerbetreibende erfolgt durch den Landkreis Lüneburg in eigener Zuständigkeit.

§ 4**Anpassung der Vergütung**

Der Landkreis Lüneburg verpflichtet sich, eine Anpassung der Vergütung vorzunehmen, sobald sich für den Landkreis Harburg (z.B. durch geänderte Laborkosten) die Notwendigkeit ergibt, die erhobenen Gebühren für die Trichinenuntersuchung zu verändern.

§ 5**Laufzeit und Kündigung der Zweckvereinbarung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemäß §5 Abs. 6 NKomZG durch die Landkreise Harburg und Lüneburg in Kraft. Sie wird bis zum 31.12.2025 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.

§ 6**Anpassungen der Zweckvereinbarung**

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

- (2) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgaben wesentlich verändert.

§ 7
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt.
An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die am ehesten die Gewähr einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten aus der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2015/1375 bietet und deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Winsen (Luhe), 16.12.22

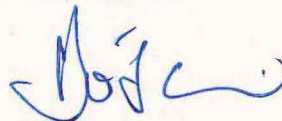
Der Landrat



Rempe

Lüneburg, 19.12.22

Der Landrat



Böther

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg vom 20.12.2017 (Abfallbewirtschaftungssatzung – ABS)

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10 und 13 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191),
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206)

Artikel 1

§ 22 Absatz 5 ABS wird wie folgt geändert:

(5) Für Altpapier stellt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen einen 240-Liter-PPK-Behälter zur Verfügung. Auf schriftlichen Antrag stellt der Landkreis zusätzliche PPK-Behälter mit einem Volumen bis zum Vierfachen des auf dem Grundstück vorhandenen Gesamtbehältervolumens der Restabfall- und Biobehälter zur Verfügung. PPK-Behälter werden in den Größen 240 l und 1.100 l zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

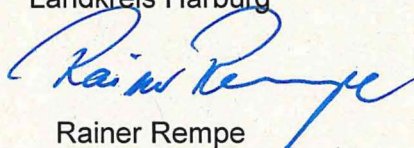
Die Anlagen 3.1, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.7 werden durch die beigefügten Neufassungen ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Winsen (Luhe), 19.12.2022

Landkreis Harburg



Rainer Rempe
Landrat

ANLAGE 3.1

Benutzungsordnung für die Müllumschlaganlage Nenndorf

§ 1 Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind für das Umschlagen bzw. Zwischenlagern in der Anlage zugelassen:
1. Gemischte Siedlungsabfälle
 2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
 3. Abfälle aus der Kanalreinigung (entwässert)
 4. Asbesthaltige Baustoffe (verpackt in „Big-Bags“)
 5. Altreifen (Kleinmengen max. 8 Stück)
 - 6 a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gegen Gebühr
 7. a) Problemabfälle in Kleinmengen aus Haushaltungen
b) Sonderabfälle in Kleinmengen aus dem Gewerbe
 8. Kompostierbare Abfälle in Kleinmengen (max. 1 m³ je Anlieferer und Tag)
 9. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
1. Sämtliche Abfälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg,
 2. Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 8, die die Menge von mehr als 1 m³ je Anlieferer und Tag überschreiten
 3. Entwässerter Klärschlamm,
 4. Abfälle aus der Kanalreinigung, sofern sie nicht ausreichend entwässert sind
 5. Sieb- und Rechenrückstände
 6. Asbestabfälle, sofern sie nicht
a) als Kleinmenge staubdicht verpackt,

b) als Großmenge in sogenannten „Big-Bags“ verpackt angeliefert werden,

7. Bauschutt, Boden

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln. Holzabfälle sind getrennt von übrigen Restabfällen zu halten.
- (3) Problemabfälle aus Haushalten sind an der Annahmestelle nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Müllumschlaganlage abzugeben. Es sind alle erforderlichen Angaben zum Stoff, zur Herkunft und zur Menge zu machen. Dies gilt sinngemäß auch für Sonderabfallkleinmengen aus dem Gewerbe.
- (4) Das Betriebspersonal der Müllumschlaganlage ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlieferer.
- (5) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb der Müllumschlaganlage dies erfordert.
- (6) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (7) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Von Einzelanlieferern sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar oder per EC-Karte zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer in den Bereichen der Umladehalle, der Problemabfallsammelstelle und der Containerrampe ist verboten.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Müllumschlaganlage 15 km/h.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags- freitags 7.30 – 15.30 Uhr

samstags

08.00 - 13.00 Uhr (1. März – 31. Oktober)

08.00 – 12.00 Uhr (1. November – 28. Februar)

(samstags nur für Privatanlieferer und Kleinmengen)

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Müllumschlaganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Müllumschlaganlage ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht oder falsch deklarierte Abfälle anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort bezahlt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
6. entgegen § 4 Abs. 3 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Müllumschlaganlage überschreitet.

ANLAGE 3.3

Benutzungsordnung für den Kompostplatz Drage

§ 1 Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind für die Annahme (Ziffer 1 - 5) und für die Behandlung (Ziffer 5) in der Anlage zugelassen:
1. Gemischte Siedlungsabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 3. a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushalten gegen Gebühr
 4. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
 5. Kompostierbare Abfälle
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
1. Sämtliche Abfälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg
 2. Sämtliche Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, die die Menge von 2 m³ oder max. 200 kg je Anlieferung überschreiten
 3. Entwässerter Klärschlamm
 4. Abfälle aus der Kanalreinigung
 5. Rost- und Kesselasche
 6. Straßenreinigungsabfälle
 7. Bauschutt, Boden
 8. Asbesthaltige Baustoffe
 9. Altreifen

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle. Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 angelieferten Abfälle müssen frei von Fremdstoffen (Papier, Kunststoff, Metall usw.) sein. Das Entladen hat an der zugewiesenen

Stelle zu erfolgen. Eine Teilabladung der gebührenfreien Grünabfallkleinmenge ist nicht zulässig, bei Übermengen wird die gebührenfreie Menge von der Gesamtmenge abgezogen.

- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.
- (3) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb dies erfordert.
- (4) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (5) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Von Einzelanlieferern sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar oder per EC-Karte zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist in den Bereichen der Müllannahmestelle und der Problemabfallsammelstelle verboten.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt 30 km/h und auf dem Gelände der Müllannahmestelle und des Kompostplatzes 15 km/h.
- (4) Das Betreten von Gebäuden, Sammelbecken und Schächten der Sickerwasserfassung ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

Montags	08.00 - 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 16.00 Uhr
samstags	08.00 - 13.00 Uhr (1. März – 31. Oktober)
	08.00 – 12.00 Uhr (1. November – 28. Februar)

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung des Kompostplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28, Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die nicht für die Annahme und für die Behandlung auf dem Kompostplatz zugelassen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle mit Fremdstoffen anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 Teilabladungen der gebührenfreien Grünabfallkleinmengen vornimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort bezahlt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
7. entgegen § 4 Abs. 2 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Anlage überschreitet,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Gebäude, Sammelbecken und Schächte der Sickerwasserfassung betritt.

ANLAGE 3.4

Benutzungsordnung für den Kompostplatz Tostedt

§ 1 Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind für die Annahme (Ziffer 1 - 5) und für die Behandlung (Ziffer 5) in der Anlage zugelassen:
1. Gemischte Siedlungsabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 3. a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushalten gegen Gebühr
 4. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
 5. Kompostierbare Abfälle
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
1. Sämtliche Abfälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg
 2. Sämtliche Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, die die Menge von 2 m³ oder max. 200 kg je Anlieferung überschreiten
 3. Entwässerter Klärschlamm
 4. Abfälle aus der Kanalreinigung
 5. Rost- und Kesselasche
 6. Straßenreinigungsabfälle
 7. Bauschutt, Boden
 8. Asbesthaltige Baustoffe
 9. Altreifen

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle. Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 angelieferten Abfälle müssen frei von Fremdstoffen (Papier, Kunststoff, Metall usw.) sein. Das Entladen hat an der zugewiesenen

Stelle zu erfolgen. Eine Teilabladung der gebührenfreien Grünabfallkleinmenge ist nicht zulässig, bei Übermengen wird die gebührenfreie Menge von der Gesamtmenge abgezogen.

- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.
- (3) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb dies erfordert.
- (4) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (5) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Von Einzelanlieferern sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar oder per EC-Karte zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt 30 km/h und auf dem Gelände der Müllannahmestelle und des Kompostplatzes 15 km/h.
- (3) Das Betreten von Gebäuden, Sammelbecken und Schächten der Sickerwasserfassung ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

dienstags	08.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 - 16.00 Uhr
samstags	08.00 - 13.00 Uhr (1. März – 31. Oktober)
	08.00 - 12.00 Uhr (1. November – 28. Februar)

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung des Kompostplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28, Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die nicht für die Annahme und für die Behandlung auf dem Kompostplatz zugelassen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle mit Fremdstoffen anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 Teilabladungen der gebührenfreien Grünabfallkleinmengen vornimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort bezahlt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
7. entgegen § 4 Abs. 2 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Anlage überschreitet,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Gebäude, Sammelbecken und Schächte der Sickerwasserfassung betritt.

ANLAGE 3.5

Benutzungsordnung für die Wertstoff- und Müllannahmestelle Hanstedt

§ 1 Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind für die Annahme in der Anlage zugelassen:
1. Gemischte Siedlungsabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 3. a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen, einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gegen Gebühr
 4. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
 5. Kompostierbare Abfälle in Kleinmengen (max. 1 m³ je Anlieferer und Tag)
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
1. Sämtliche Abfälle gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg
 2. Sämtliche Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, die die Menge von 2 m³ oder max. 200 kg je Anlieferung überschreiten.
 3. Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, wenn die Menge von mehr als 1 m³ je Anlieferer und Tag überschritten ist
 4. Entwässerter Klärschlamm
 5. Abfälle aus der Kanalreinigung
 6. Rost- und Kesselasche
 7. Straßenreinigungsabfälle
 8. Bauschutt, Boden
 9. Asbesthaltige Baustoffe
 10. Altreifen

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle. Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 angelieferten Abfälle müssen frei von Fremdstoffen (Papier, Kunststoff, Metall usw.) sein. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen. Eine Teilabladung der gebührenfreien Grünabfallkleinmenge (max. 1 m³ pro Anlieferer und Tag) ist nicht zulässig.
- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.
- (3) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb dies erfordert.
- (4) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (5) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Gebühren sind gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar oder per EC-Karte zu bezahlen.
- (2) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist in den Bereichen der Wertstoff- und Müllannahmestelle verboten.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Gelände der Wertstoff- und Müllannahmestelle 15 km/h.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags	08.00 - 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 16.00 Uhr
samstags	08.00 - 12.00 Uhr

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Wertstoff- und Müllannahmestelle erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Wertstoff- und Müllannahmestelle ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle mit Fremdstoffen anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 Teilabladungen der gebührenfreien Grünabfallkleinmenge vornimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 die Entsorgungsgebühr nicht sofort bezahlt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
7. entgegen § 4 Abs. 3 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf dem Gelände der Anlage überschreitet.

ANLAGE 3.7

Benutzungsordnung für die Wertstoff- und Müllannahmestelle Ardestorf

§ 1 Abfälle

(1) Folgende Abfälle sind für die Annahme in der Anlage zugelassen:

1. Gemischte Siedlungsabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bis 2 m³/max. 200 kg
3. a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen, einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gegen Gebühr
4. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
5. Kompostierbare Abfälle in Kleinmengen (max. 1 m³ je Anlieferer und Tag)

(2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:

1. Sämtliche Abfälle gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg
2. Sämtliche Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, die die Menge von 2 m³ oder max. 200 kg je Anlieferung überschreiten.
3. Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, die die Menge von mehr als 1 m³ je Anlieferer und Tag überschreiten
4. Entwässerter Klärschlamm
5. Abfälle aus der Kanalreinigung
6. Rost- und Kesselasche
7. Straßenreinigungsabfälle
8. Bauschutt, Boden
9. Asbesthaltige Baustoffe
10. Altreifen

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle. Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 angelieferten Abfälle müssen frei von Fremdstoffen (Papier, Kunststoff, Metall usw.) sein. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen. Eine Teilabladung der gebührenfreien Grünabfallkleinmenge (max. 1 m³ pro Anlieferer und Tag) ist nicht zulässig.
- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.
- (3) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb dies erfordert.
- (4) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (5) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Gebühren sind gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar oder per EC-Karte zu bezahlen.
- (2) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist in den Bereichen der Wertstoff- und Müllannahmestelle verboten.
- (3) Das Befahren der Grünabfallcontainer über die Rampe ist verboten.
- (4) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Gelände der Wertstoff- und Müllannahmestelle 15 km/h.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags	09.00 - 17.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 17.00 Uhr
freitags	09.00 - 17.00 Uhr
sonnabends	08.00 - 13.00 Uhr

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Wertstoff- und Müllannahmestelle erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Wertstoff- und Müllannahmestelle ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle mit Fremdstoffen anliefert,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 Teilabladungen der gebührenfreien Grünabfallteilmenge vornimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 die Entsorgungsgebühr nicht sofort bezahlt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
6. entgegen § 4 Abs. 3 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf dem Gelände der Anlage überschreitet.

6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg vom 20.12.2017

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 13 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191),
- §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und § 27 Absatz 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Harburg (ABS) vom 20.12.2017.

Artikel 1

§ 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr für eine nicht genehmigte, zusätzliche Leerung beträgt bei

Restabfall:

40 Literbehälter	4,90 EUR je Leerung
60 Literbehälter	7,34 EUR je Leerung
80 Literbehälter	9,80 EUR je Leerung
120 Literbehälter	14,68 EUR je Leerung
240 Literbehälter	29,38 EUR je Leerung
1.100 Literbehälter	134,64 EUR je Leerung

Bioabfall:

60 Literbehälter	3,92 EUR je Leerung
120 Literbehälter	7,84 EUR je Leerung
240 Literbehälter	15,68 EUR je Leerung

Artikel 2

Die Anlagen zu § 4 erhält folgende Fassung:

Die Tariflisten 1 und 2 werden durch die beigefügten Neufassungen ersetzt.

Artikel 3

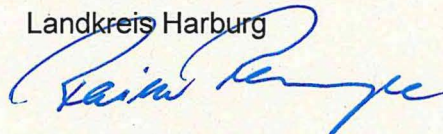
§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Winsen (Luhe), 19.12.2022

Landkreis Harburg



Rainer Rempe
Der Landrat

Anlage zu § 4 der AGS vom 20.12.2017
TARIFLISTE 1
zu beseitigende und zu verwertende Abfälle

Lfd. Nr.	Abfallschlüssel Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung	Gebühren für Selbstanlieferer
1*	20 02 01	Biolog. abbaubare Abfälle	Buschwerk, Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Friedhofsabfall. Stubben, Stämme	19,20 EUR/m ³ 37,20 EUR/m ³
2	20 02 01	Biolog. abbaubare Abfälle (eine Kleinmengenanlieferung bis max. 1 m ³ /Anlieferer und Tag)	Siehe lfd. Nr. 1 (ausgenommen Stubben, Stämme)	gebührenfrei
3	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll, Sperrmüll, gewerbliche Abfälle	136,40 EUR/Mg
4	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³ / max. 200 kg)	Siehe lfd. Nr. 3	2,70 EUR/angef. 100 l 27,00 EUR/m ³
5	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, dass unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Kleinmengen bis 2 m ³ / max. 200 kg)	Mineral-/Glaswolle	1,40 EUR/angef. 100 l
6	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Baustellenabfälle	136,40 EUR/Mg
7	17 09 04	Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³ / max. 200 kg)	Baustellenabfälle Bauschutt	2,70 EUR/angef. 100 l
8	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	Kanalreinigungsrückstände	136,40 EUR/Mg
9	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände	Rechengut	67,50 EUR/Mg
10	17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe (Kleinmengen bis max. 20 Mg/a)	Baustoffe auf Asbestbasis	197,60 EUR/Mg
11*	16 01 03	Altreifen (Kleinmengen max. 8 Stück Motorrad-, PKW- und LKW- Reifen, Ackerschlepperreifen auf Anfrage)	Motorradreifen PKW-Reifen o. Felge PKW-Reifen m. Felge LKW-Reifen o. Felge LKW-Reifen m. Felge Ackerschlepperreifen	2,00 EUR/Stck. 3,60 EUR/Stck. 6,80 EUR/Stck. 13,60 EUR/Stck. 31,70 EUR/Stck. 68,00 EUR/Stck.
12	20 01 01	Papier und Pappe (aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen)	Altpapier Aus privaten Haushaltungen	2,50 EUR / 500 l 500 l frei – pro weitere 500 l 2,50 EUR

* gem. § 2b UStG unterliegen ab 01.01.2023 alle gekennzeichneten Leistungen dem derzeit gültigen MwSt-Satz von 19%

Anlage zu § 4 der AGS vom 20.12.2017

TARIFLISTE 2

- a) Problemabfälle, soweit diese die haushaltsübliche Kleinmenge von 50 kg bzw. 50 l pro Haushalt / Jahr überschreiten (§ 17 Abs. 1 ABS)
- b) Sonderabfall-Kleinmengen (§ 18 Abs. 1 ABS)

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)	Gebühren für Selbstanlieferer in EURO pro kg oder Stück	Preis inkl. USt. in EURO pro kg oder Stück
1	08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Altfarben, Altlacke, nicht ausgehärtet	0,67 / kg	0,80 / kg
2	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Altmedikamente	0,42 / kg	0,50 / kg
3	13 02 05	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl	0,25 / kg	0,30 / kg
4	16 06 01	Bleibatterien	Autoakkus	gebührenfrei	
5	16 01 13	Bremsflüssigkeiten	Bremsflüssigkeit	0,17 / kg	0,20 / kg
6	08 01 20	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	Dispersionsfarbenreste	0,34 / kg	0,40 / kg
7	16 05 07	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, anorganisch, Feuerlöschpulver	1,51 / kg	1,80 / kg
8	16 05 08	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, organisch	1,51 / kg	1,80 / kg
9	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Feste fett- und ölerschmutzte Betriebsmittel	0,59 / kg	0,70 / kg
10	20 01 17	Fotochemikalien	Fotochemikalien	0,67 / kg	0,80 / kg
11	16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Frostschutzmittel	0,34 / kg	0,40 / kg

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)	Gebühren für Selbstanlieferer in EURO pro kg oder Stück	Preis inkl. USt. in EURO pro kg oder Stück
12	13 07 01	Heizöl und Diesel	Heizöl und Diesel	0,50 / kg	0,60 / kg
13	20 01 19	Pestizide	Holzschutzmittel	0,92 / kg	1,10 / kg
14	16 05 07	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig	1,60 / kg	1,90 / kg
15	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Kunststoffballagen mit schädlichen Restinhalten	0,76 / kg	0,90 / kg
16	20 01 15	Laugen	Laugen	1,26 / kg	1,50 / kg
17	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, gerade Form	gebührenfrei	
18	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, Sonderformen	gebührenfrei	
19	14 06 02	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	Lösemittel, halogenhaltig	1,09 / kg	1,30 / kg
20	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Metalleballagen mit schädlichen Restinhalten	0,76 / kg	0,90 / kg
21	12 01 09	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	Öl-Wasser-Gemische	0,42 / kg	0,50 / kg
22	20 01 19	Pestizide	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	0,92 / kg	1,10 / kg
23	06 04 04	Quecksilberhaltige Abfälle	Quecksilberschrott	7,06 / kg	8,40 / kg
24	20 01 14	Säuren	Säuren	1,26 / kg	1,50 / kg
25	16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen	1,43 / kg	1,70 / kg

Durch das Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) neu geordnet.

Der bisherige § 2 Abs. 3 UStG, nach dem die jPdÖR nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes waren, ist durch den neuen § 2b UStG abgelöst worden. Bis zum 31.12.2022 gab es eine Übergangsregelung, wonach die juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch die alten Rechtsgrundlagen anwenden durften.

Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld II

Aufgrund des § 111 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 27 der Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) vom 20.12.2017 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld II beschlossen:

§ 1

Zur Erfüllung der Pflicht zur Abfallentsorgung bedient sich der Landkreis gemäß § 22 KrWG teilweise der Firma Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG, Lederstraße 24, 22525 Hamburg. Die Firma Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG betreibt die Bauschuttdeponie Hittfeld II.

§ 2

1. Folgende Abfälle werden auf der Bauschuttdeponie Hittfeld II zu den genannten Entgelten angenommen:

		Großmengen / Kleinmengen bis 2 m ³	
-010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	52,00 €/t	83,20 €/m ³
-010409	Abfälle von Sand und Ton	52,00 €/t	83,20 €/m ³
-010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	52,00 €/t	83,20 €/m ³
-100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	57,00 €/t	91,20 €/m ³
-100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	57,00 €/t	91,20 €/m ³
-101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	52,00 €/t	83,20 €/m ³
-101314	Bauabfälle und Betonschlämme	52,00 €/t	83,20 €/m ³
-170101	Beton (als Gemisch mit Boden)	52,00 €/t	83,20 €/m ³
-170102	Ziegel (als Gemisch mit Boden)	52,00 €/t	83,20 €/m ³
-170103	Fliesen, Ziegel, Keramik	52,00 €/t	83,20 €/m ³
-170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	52,00 €/t	83,20 €/m ³
-170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen (als Gemisch mit Boden)	52,00 €/t	83,20 €/m ³
-170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	52,00 €/t	83,20 €/m ³
-170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	52,00 €/t	83,20 €/m ³
-170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	52,00 €/t	83,20 €/m ³
-170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	500,00 €/t	150,00 €/m ³
-170605	asbesthaltige Baustoffe	190,28 €/t	253,07 €/m ³

-170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen		261,33 €/m ³
-190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	57,00 €/t	91,20 €/m ³
-191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	57,00 €/t	91,20 €/m ³
-200202	Boden und Steine	52,00 €/t	83,20 €/m ³

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist jeweils hinzuzurechnen.

Kleinmenge kompostierbarer Abfälle
(bis max. 1 m³ je Anlieferer und Tag) entgeltfrei

Die Annahme weiterer Abfälle zur Verwertung fällt nicht unter diese Entgeltordnung.

§ 3

Das Entgelt wird von der Firma Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG erhoben.

§ 4

Die betriebliche Benutzungsordnung ist zu beachten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Die Öffnungszeiten sind:

montags – donnerstags	07.00 – 12.30 Uhr, 13.00 – 16.30 Uhr
freitags	07.00 – 12.30 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
samstags	08.00 – 12.00 Uhr

Die Zufahrt erfolgt über die sog. Kiestrasse, abzweigend von der K 39 gem. Ausschilderung.)

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Entgeltordnung vom 01.01.2023 tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 19.12.2022

Landkreis Harburg

Rainer Rempe
Landrat

**Erste Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung - AAS -
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche
Abwasseranlage des Landkreises Harburg vom 20.12.2021**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 die unten folgende Änderungssatzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 13 u. 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588),
- §§ 5, 6, 6 a und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589),
- § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) und
- § 16 der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung vom 13.02.2006 (Amtsblatt des Landkreises S. 95), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.05.2014 (Amtsblatt des Landkreises S. 381).

ARTIKEL 1

§ 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser **2,21** Euro.

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Vom 01.01.2023 an ist die Abwasserabgabensatzung vom 20.12.2021 nur noch auf Gebührenveranlagungen anzuwenden, die sich auf den Erhebungszeitraum 2022 beziehen. Die Abwasserabgabensatzung vom 18.12.2014 in der Fassung der ersten, zweiten, dritten und vierten Änderungssatzung ist vom 01.01.2023 an nur noch auf Gebührenveranlagungen anzuwenden, die sich auf den Erhebungszeitraum 2019, 2020 und 2021 beziehen.

Winsen (Luhe), den 19.12.2022
Landkreis Harburg


Rainer Rempe (Landrat)



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 75 / 2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Die Grundsteuern A und B sowie die Hundesteuer werden
in der Stadt Buchholz i. d. N. für das Jahr 2023 in Höhe der Vorjahresbeträge festgesetzt.**

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Nach § 14 Nds. Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) besteht eine gleichartige Regelung für alle kommunalen Abgaben und somit auch für die Hundesteuer.

Für das Jahr 2023 werden für die Grundsteuer die gleichen Hebesätze und für die Hundesteuer die gleichen Tarife wie im Jahr 2022 festgesetzt:

- | | | | |
|----|-------------|--|--------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a. | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 365 v. H. |
| | b. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Hundesteuer | | |
| | a. | für den ersten Hund | 60,00 Euro, |
| | b. | für den zweiten Hund | 120,00 Euro, |
| | c. | für jeden weiteren Hund | 180,00 Euro. |

Werden die Hebesätze der Grundsteuer oder die Tarife der Hundesteuer geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie beim Zugang eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Zahlungen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Hundesteuer 2023 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Zahlung der Steuer als Jahressteuer Gebrauch machen, werden sowohl Grundsteuern als auch Hundesteuer zum 1. Juli 2023 in einem Betrag fällig (gem. § 28 Abs. 3 GrStG bzw. gem. § 7 Abs. 3 Hundesteuersatzung der Stadt Buchholz i. d. N.).

Auch bei Klage oder Einspruch sind die geforderten Beträge fristgerecht zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung wird nach den gesetzlichen Vorschriften ein Säumniszuschlag erhoben.

Einsprüche, die sich gegen den Steuermessbetrag richten, sind direkt beim Finanzamt Buchholz, Bgm.-Adolf-Meyer-Str. 5, 21244 Buchholz einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkten Festsetzungen können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de.

Buchholz i. d. N., den 15.12.2022

gez. Röhse

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 76 / 2022

21. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Schoolsolt“, Ortschaft Holm-Seppensen: Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

Die Stadt Buchholz i.d.N. beabsichtigt die Feuerwache von Holm in den nördlichen Bereich der Ortschaft Holm-Seppensen zu verlegen. Begründet wird dies mit der unzureichenden Abdeckung des Gemeindegebietes gem. Feuerwehrbedarfsplan. Darüber hinaus soll mit einer arrondierenden Wohnbebauung der anhaltend großen Wohnraumnachfrage in Holm-Seppensen begegnet werden. Ziel der Bauleitplanung ist daher die Planung einer neuen Ortsfeuerwehrwache sowie die Bereitstellung von Wohnbauflächen in der Ortschaft Holm-Seppensen. Neben der Änderung des Bebauungsplanes "Am Schoolsolt" (1. Änderung), ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (21. Änderung). Die Bauleitplanverfahren werden parallel durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortslage Holm-Seppensen westlich der „Buchholzer Landstraße“, östlich der Straße „Am Schoolsolt“ und südlich der Straße „Tosteder Weg“. Die Gebietsgröße beträgt insgesamt ca. 1,4 ha und umfasst die Flurstücke 106/1, 48/3, 107/20, 107/6, 108/7, 107/5 und teilweise die Flurstücke 108/69, 225/1 und 57/268 der Flur 3, 4 und 5 in der Gemarkung Seppensen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i.d.N. hat in seiner Sitzung am 25.11.2022 dem vorgelegten städtebaulichen Konzept zugestimmt und beschlossen, für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan „Am Schoolsolt, 1. Änderung“ die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchzuführen.

Die betroffene Öffentlichkeit erhält daher Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese zu erörtern (Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) und sich dazu zu äußern. Daher liegen die Plankonzepte in der Zeit

vom 06. Januar 2023 bis einschließlich 06. Februar 2023

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide aus.

Die Einsichtnahme in die vollständigen Unterlagen wird im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Abteilung Stadt- und Grünplanung, Umwelt und Klima) während der genannten Öffnungszeiten des Rathauses ermöglicht:

**Montag, Donnerstag, Freitag
Dienstag
Donnerstag zusätzlich**

**von 08.00 bis 12.00 Uhr
von 08.00 bis 14.00 Uhr
von 16.00 bis 18.00 Uhr**

Eine Terminabsprache unter Tel. 04181 214-0 ist erwünscht.

Im Rahmen der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Rathaus / Aktuelles / Amtliche Bekanntmachungen“.

Unter der Rubrik „Rathaus / Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt / Planen / Bebauungspläne / B-Plan-Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie eine Stellungnahme online abgegeben werden.

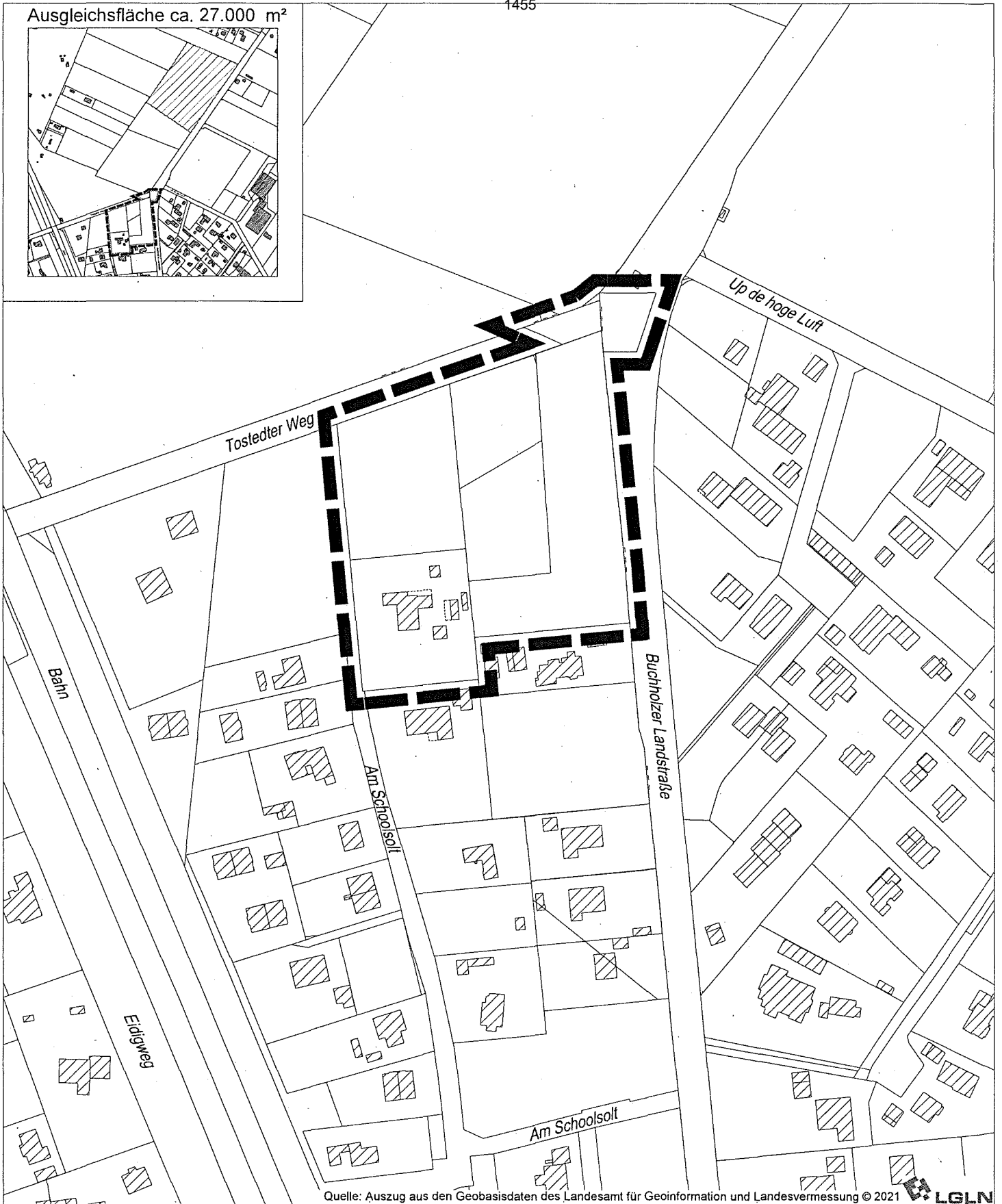
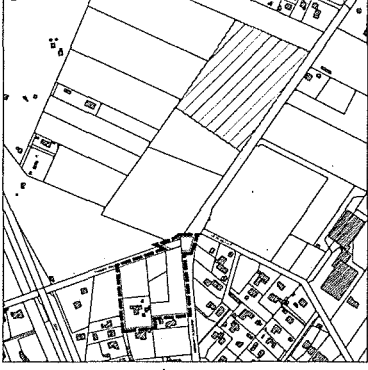
Diese „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ ersetzt nicht die „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Buchholz i. d. N., den 20.12.2022

Der Bürgermeister

Anlage Übersichtskarte

Ausgleichsfläche ca. 27.000 m²



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung © 2021 LGLN

Stadt Buchholz in der Nordheide

Übersichtsplan BP "Am Schoolsolt, 1. Änderung"



ohne Maßstab

 Grenze des Geltungsbereichs

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 77 / 2022

24. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet IV Trelder Berg Nord“, Ortschaft Trelde: Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

Die in Buchholz i.d.N. bereits bestehenden Gewerbegebiete weisen eine hohe bis vollständige Auslastung auf und die noch freien Flächen sind nicht für alle Betriebsformen geeignet. Die Stadt Buchholz i.d.N. sieht somit kurzfristigen Handlungsbedarf. Mit den Bauleitplanverfahren soll daher der vorhandene Gewerbebestandort am „Trelder Berg“ in Richtung Norden erweitert werden. Die circa 12,9 ha große Fläche wurde bislang überwiegend als Gartenbaubetrieb genutzt und soll als Gewerbegebiet entwickelt werden. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet IV Trelder Berg Nord" ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (24. Änderung). Die Bauleitplanverfahren werden parallel durchgeführt. Das Plangebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt und umfasst die Flurstücke 29/2, 29/7, 29/10, 29/13 und 29/14 und teilweise das Flurstück 54/2 (Bundesstraße 75), alle Flur 3, in der Gemarkung Trelde.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i.d.N. hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 dem vorgelegten städtebaulichen Konzept zugestimmt und beschlossen, für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan „Gewerbegebiet IV Trelder Berg Nord“ die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchzuführen.

Die betroffene Öffentlichkeit erhält daher Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese zu erörtern (Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) und sich dazu zu äußern. Daher liegen die Plankonzepte in der Zeit

vom 06. Januar 2023 bis einschließlich 06. Februar 2023

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide aus.

Die Einsichtnahme in die vollständigen Unterlagen wird im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Abteilung Stadt- und Grünplanung, Umwelt und Klima) während der genannten Öffnungszeiten des Rathauses ermöglicht:

Montag, Donnerstag, Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16.00 bis 18.00 Uhr

Eine Terminabsprache unter Tel. 04181 214-0 ist erwünscht.

Im Rahmen der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Rathaus / Aktuelles / Amtliche Bekanntmachungen“.

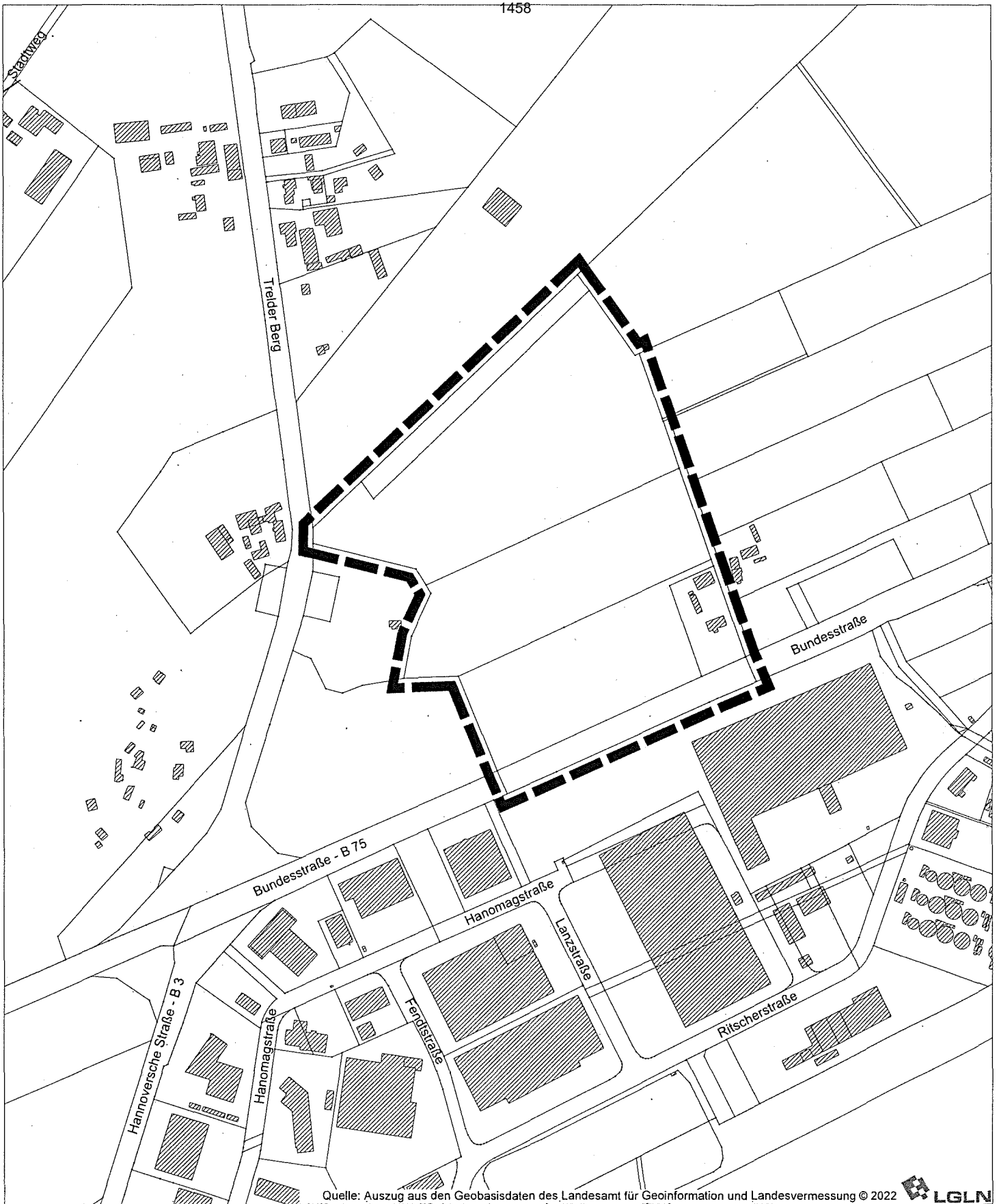
Unter der Rubrik „Rathaus / Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt / Planen / Bebauungspläne / B-Plan-Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie eine Stellungnahme online abgegeben werden.

Diese „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ ersetzt nicht die „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Buchholz i. d. N., den 20.12.2022

Der Bürgermeister

Anlage Übersichtskarte




Stadt Buchholz in der Nordheide

Übersichtsplan 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020
 und Bebauungsplan "Gewerbegebiet IV Trelder Berg Nord",
 Ortschaft Treelde



ohne Maßstab

 Grenze des Geltungsbereichs

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 74 / 2022
Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgermeister-Adolf-Meyer-Straße / Hermann-Burgdorf-Straße“: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i. d. N. hat in seiner Sitzung am 25. November 2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Bürgermeister-Adolf-Meyer-Straße/Hermann-Burgdorf-Straße“ aufzustellen.

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet umfasst den westlichen Teil des Flurstücks 23/3, Flur 4, Gemarkung Buchholz i. d. N. Der genaue Bereich ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Ziel der Planung ist es, Flächen für geförderten bzw. bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Das Gebiet liegt vollständig im Außenbereich gem. §35 BauGB und umfasst überwiegend Weiden- und Wiesenfläche sowie Gehölzstrukturen und ein nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop. Mit dem Bebauungsplanverfahren soll diese bislang unbebaute Fläche für eine bauliche Nutzung vorbereitet werden.
Für die Wohnbebauung (Allgemeines Wohngebiet) mit insgesamt ca. 100 Wohneinheiten sind ca. 0,8 ha vorgesehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Die Erstellung eines Umweltberichts und die Änderung des Flächennutzungsplanes sind daher entbehrlich.

Zur Einleitung des Verfahrens wurden bereits die frühzeitigen Beteiligungsschritte (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Behördenbeteiligung) durchgeführt.

Buchholz i. d. N., den 06.12.2022

Der Bürgermeister

Anlage Übersichtskarte



Stadt Buchholz in der Nordheide

Bebauungsplan
"Bürgermeister-Adolf-Meyer-Straße / Hermann-Burgdorf-Straße"



 Grenze des Geltungsbereiches

Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung

21. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung) vom 05.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 54 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende 21. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 -Gebührenmaßstab und Gebührensatz- wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Bei der Bedarfsabfuhr | |
| für einen m ³ entnommenen Abwassers | 84,05 € |
| 2. Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben | |
| für einen m ³ entnommenen Abwassers | 80,26 € |
| 3. Bei erforderlicher Schlauchlänge über 60 m | |
| Ist bei der Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage eine Schlauchlänge von über 60 m erforderlich, wird für jede weitere angefangene Schlauchlänge von 5 m ein Zuschlag erhoben. | 21,00 € |
| 4. Notdienst – Wochenend-, Feiertags- u. Abendzuschlag | |
| Veranlasst der Gebührenpflichtige die Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage an einem Wochenende (Samstag u. Sonntag), an einem gesetzlichen Feiertag oder in den Abendstunden (nach 18.00 Uhr), so wird für die Abfuhr ein Zuschlag erhoben. | 210,00 € |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hanstedt, den 15.12.2022

Samtgemeindebürgermeister



16. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
zentrale Abwasserbeseitigung Egestorf der Samtgemeinde Hanstedt
(Gebührensatzung zentrale Abwasserbeseitigung)
vom 05.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz v. 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), i.V.m. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 89), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 16. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 - Gebührensatz - der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen m³ Abwasser 3,04 EUR.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hanstedt, den 15.12.2022

Olaf Muus
Samtgemeindebürgermeister



S a t z u n g

über Aufwands-, Verdienstauf- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hanstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Aufwandsersatz wird ausschließlich in folgender Art geleistet:
 - (a) Aufwandsentschädigung (§ 2),
 - (b) Sitzungsgeld (§ 3),
 - (c) Auslagenersatz (§ 4),
 - (d) Erstattung von Verdienstauf (§ 5) und
 - (e) Nachteilsausgleich (§ 6)

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 Euro.
- (2) Für Ratsmitglieder mit besonderer Funktion werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

(a) an den*die Bürgermeister*in	250,00 Euro
(b) an die Vertretung des*der Bürgermeister*in	72,00 Euro
(c) an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	36,00 Euro
(d) an die dem Verwaltungsausschuss angehörenden Ratsmitglieder	36,00 Euro
(e) an die Fachausschussvorsitzenden	18,00 Euro
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (4) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalls erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindedirektor*in	175,00 Euro
b) stellvertretende*r Gemeindedirektor*in	85,00 Euro

c) Gemeindecarchivar*in 130,00 Euro

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sorge für mindestens ein Kind innehaben, erhalten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10 € für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen. Mit diesem zusätzlichen Sitzungsgeld ist die Betreuung aller Kinder abgegolten.
- (3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (beratende Mitglieder) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.
- (4) Nehmen Ratsmitglieder an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse als Zuhörer teil, so begründet dies keinen Anspruch auf Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2.
- (5) Lässt sich ein Mitglied für einen Teil der Sitzung vertreten, so steht ein Sitzungsgeld nur dem Sitzungsteilnehmer zu, der im überwiegenden Zeitabschnitt an der Sitzung teilnimmt.

§ 4 Auslagen

- (1) Mit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 sind sämtliche Auslagen für Ratsmitglieder mit Ausnahme der Aufwendungen für die elektronische Ratsarbeit gem. Abs. 2 und den Fahrtkosten gem. Abs. 4 und 5 abgegolten.
- (2) Ratsmitglieder nutzen für den Zugang zum Ratsinformationssystem in Eigenregie angeschaffte Hardware. Das private Endgerät und die Nutzung der privaten Infrastruktur wird mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 25,00 Euro monatlich entschädigt.
- (3) Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages oder des Samtgemeinderates sind, wird kein Zuschuss gem. Abs. 2 gezahlt. Sollte der in Abs. 2 genannte Betrag höher als ein vergleichbarer Auslagenersatz als Mitglied des Kreistages oder des Samtgemeinderates sein, so wird der Differenzbetrag gezahlt.
- (4) Die Fahrten der Ratsmitglieder innerhalb des Gemeindegebiets werden mit einem pauschalen monatlichen Betrag in Höhe von 34 Euro abgegolten. Abweichend von Satz 1 erhält der*die Bürgermeister*in einen Betrag in Höhe von 70 Euro.

- (5) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (6) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine monatliche Entschädigung für die Nutzung der privaten Infrastruktur in Höhe von 5,00 Euro.
- (7) Andere für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten auf Antrag Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Auslagen erfassen ebenfalls die Auslagen für Kinderbetreuung bis zu einem Betrag in Höhe von 10 Euro pro Stunde.
- (8) Auslagenersatz gem. Abs. 7 wird monatlich auf höchstens 30 Euro begrenzt.

§ 5 Verdienstaufschlag

- (1) Ratsmitgliedern und sonstigen ehrenamtlichen Personen kann auf Antrag der Ersatz des Verdienstaufschlages gewährt werden.
- (2) Der Ersatz besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Dieser Verdienstaufschlag umfasst ebenfalls die Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag die auf einen Antrag gem. § 163 Abs. 3 SGB VI entstehen.
- (3) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages besteht auch für selbständig tätige Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtliche Personen.
- (4) Sofern für die Anspruchsberechtigten gem. Abs. 3 kein Verdienstaufschlag nachgewiesen werden kann, kann der Nachweis durch ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat.
- (5) Der Verdienstaufschlag gem. Abs. 4 wird bis zur Höhe von 40 Euro je Stunde erstattet und darf den Betrag von 240 Euro je Tag nicht übersteigen.

§ 6 Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitgliedern und sonstigen ehrenamtlichen Personen kann auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden.
- (2) Ein Nachteilsausgleich kommt in Betracht, wenn im Rahmen der Haushaltsausführung oder im betrieblichen Bereich aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch genommen werden muss.
- (3) Der Anspruch auf Nachteilsausgleich kommt nicht in Betracht, wenn Verdienstaufschlag gem. § 5 dieser Satzung gezahlt wird.

- (4) Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalsatz bis zur Höhe von 20,00 Euro je Stunde gewährt und darf den Betrag von 80 Euro je Tag nicht übersteigen.

§ 7 Festsetzung

- (1) Aufwandsentschädigungen gem. § 2, Sitzungsgeld gem. § 3 und Auslagen gem. § 4 Abs. 2, 4 und 6 werden durch Dauerverwaltungsakt festgesetzt. Die Festsetzung des Sitzungsgeldes gem. § 3 erfolgt dem Grunde nach. Eine einzelne Festsetzung anhand der tatsächlichen Teilnahme an Sitzungen erfolgt nicht.
- (2) Aufwändersatz, der auf Antrag gewährt wird, wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Bei Änderungen ergeht ein ersetzender Verwaltungsakt.

§ 8 Auszahlung

- (1) Pauschalierter Aufwendungsersatz wird jeweils zum 15ten für den laufenden vollen Monat gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (2) Das Amt muss zum Zahltag bereits eingenommen worden sein, damit die Zahlung gem. Abs. 1 erfolgt, ansonsten wird der Aufwendungsersatz im folgenden Monat nachgezahlt.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Rats-, und Ausschusssitzungen des vorangegangenen Monats zum Zeitpunkt gem. Abs. 1 gezahlt.

§ 9 Wegfall der Zahlungen

- (1) Alle Ansprüche eines Ratsmitgliedes oder eines Ausschussmitgliedes, das nicht dem Rat angehört, auf Aufwendungsersatz nach dieser Satzung entfallen bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses.
- (2) Führt der*die Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 die Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der*die die Geschäfte führende Vertreter*in die für den*die Vertretene*n festgesetzte Aufwandsentschädigung unter Wegfall der eigenen Aufwandsentschädigung.

§ 10 Sonstige Regelungen

- (1) Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen haben alle für die Festsetzung der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung notwendigen Sachverhalte darzulegen und zu beweisen.
- (2) Sofern sich Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich der Verwaltung anzuzeigen.
- (3) Bei fehlender Mitwirkung kann die gewährte Aufwandsentschädigung auch rückwirkend vollständig zurückgefordert werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hanstedt vom 12.10.2022 außer Kraft.

Hanstedt, den 13.12.2022

Gemeindedirektor



4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt vom 04.02.2010

(Schmutzwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 30.08./ 20.09.2007 (Nds. GVBl. S. 704), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Samtgemeinde Hollenstedt vom 29.01.2010 hat die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 (Änderung)

1. § 10 – Gebührenmaßstäbe – erhält folgende Fassung:
 - „(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
 - (2) Maßstab für die Gebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
 - (3) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt bzw. gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler berechnete Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern diese Wassermengen nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen und nicht mit dem übrigen Wasserversorgungsnetz des Grundstücks verbunden sind,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht,
 4. Niederschlagswasser, das in einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z.B. Zisterne) gesammelt, auf dem Grundstück verbraucht und dann als Schmutzwasser der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, sowie Niederschlagswasser, das aufgrund von Verunreinigung der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden muss.
 - (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge von der HSE unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 hat, soweit diese nicht durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen zugeführt wurden, die oder der Gebührenpflichtige der Hamburger Stadtentwässerung binnen Monatsfrist für das abgelaufene Kalenderjahr, bei zeitlich begrenzten Einleitungen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung anzugeben. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, sind die Wassermengen nach Satz 1 vom Gebührenpflichtigen durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die Hamburger Stadtentwässerung kann für den Nachweis nach Satz 2 und 3 per Bescheid Vorgaben machen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, die Wassermengen zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Für die nach Absatz 3 Nummer 4 als Schmutzwasser abzurechnende Niederschlagswassermenge wird, soweit ein prüfungsfähiger Nachweis nicht vorgelegt wird, die befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge, bereinigt durch eine Pauschale für Verdunstungen etc. (Abflussbeiwert), multipliziert. Erfolgt die Einleitung nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Menge dem Zeitanteil der Einleitung entsprechend aufgeteilt.
- (6) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Sielanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für das abgelaufene Kalenderjahr zulässig. Absatz 5 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.“
2. § 11 – Gebührensatz – erhält folgende Fassung:
- „Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,92 Euro.“
3. Der § 20 – Datenverarbeitung – erhält folgenden Wortlaut:
- „(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten,
- a) die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Samtgemeinde Hollenstedt bekannt geworden sind,
 - b) der Kämmerei der Samtgemeinde Hollenstedt,
 - c) des Einwohnermeldeamtes der Samtgemeinde Hollenstedt,
 - d) aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Tostedt,
 - e) der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Harburg und
 - f) des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
- durch die Hamburger Stadtentwässerung zulässig. Die Hamburger Stadtentwässerung darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Niedersächsisches Datenschutzgesetz – NDSG).

- (3) Soweit die Samtgemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung an die Hamburger Stadtentwässerung zu übermitteln. Die Hamburger Stadtentwässerung darf diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeiten.
- (4) Soweit die Samtgemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Samtgemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (5) Die Hamburger Stadtentwässerung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (6) Die Hamburger Stadtentwässerung ist befugt, Subunternehmen hinzuzuziehen. Hierfür obliegt es der Hamburger Stadtentwässerung, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten den Subunternehmen zu übertragen.
- (7) Sofern die Hamburger Stadtentwässerung personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt die HSE die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei den weiteren Verantwortlichen sicher.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

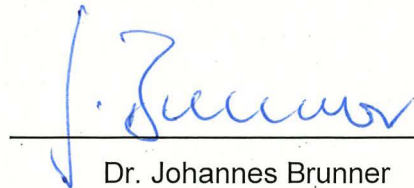
Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hamburg, den 12. Dezember 2022



Ingo Hannemann
(Technischer Geschäftsführer)



Dr. Johannes Brunner
(Kaufmännischer Geschäftsführer)

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt vom 04.02.2010

(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 95, 96, 96a, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 30.08./20.09.2007 (Nds. GVBl. S. 704) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Samtgemeinde Hollenstedt vom 29.01.2010 erlässt die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – folgende Änderungssatzung:

Artikel 1 (Änderungen)

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 2 – Begriffsbestimmungen – wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird folgende Textstelle angefügt:

„Bei einem Hinterliegergrundstück endet der Anschlusskanal an der Grenze des ersten Grundstücks, das das Hinterliegergrundstück vom öffentlichen Weg trennt. Bei einer Druckrohrleitung zählt auch die auf privatem Grundstück befindliche und von der Hamburger Stadtentwässerung hergestellte oder übernommene Einrichtung zum Sammeln und Fördern des Abwassers einschließlich der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zu dieser Einrichtung sowie die zum Betrieb dieser Einrichtung erforderliche Elektroinstallation zum Anschlusskanal.“

2. § 6 – Anschlussgenehmigung – wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird folgende Textstelle angefügt:

„Genehmigungen von Abwasserleitungen über Grundstücke, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, bedürfen eines Leitungsrechts (z.B. dingliche Sicherung oder Baulast) des Grundstückseigentümers, über dessen Grundstück die Leitung verlaufen soll.“

3. § 11 – Grundstücksentwässerungsanlage – wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unmittelbar vor jedem Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage – mit Ausnahme der Druckentwässerung – ist ein Schacht mit einer Mindestnennweite von 1000 mm herzustellen. Die Grundleitung zwischen dem Anschlusskanal und dem Schacht ist vom Anschlusskanal aus ohne Querschnittsänderung bis in den Schacht zu führen. Das Gerinne im Schacht ist immer als offenes Gerinne auszuführen. Geschlossene Gerinne mit Reinigungsöffnung dürfen nur in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit und Zustimmung durch die HSE ausgeführt werden. Ggf. erforderliche Abstürze im Schacht sind immer als außenliegende Abstürze auszuführen.“

Der zweite als „Absatz 3“ benannte Absatz wird zu Absatz 4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätze 5 und 6.

4. § 13 – Sicherung gegen Rückstau – wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach dem Wort Grundstück der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Teststelle eingefügt:

„bei Druckrohrleitungen die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und Fördern des Abwassers zuzüglich der notwendigen Wassersäule, um den Austritt des Wassers über die Schachttöffnung im Rückstaufall zu gewährleisten.“

5. Nach § 20 wird folgender neuer § 21 eingefügt:

**„§ 21
Datenschutz**

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Samtgemeinde Hollenstedt bekannt geworden sind, aus der Kämmerei und dem Einwohnermeldeamt der Gemeinde, aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Tostedt, sowie den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Harburg und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, durch die HSE zulässig. Die HSE darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung verarbeiten.
- (2) Die HSE ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei / Schadensdatei etc.) zu verarbeiten.
- (3) Die HSE ist befugt, zur Bereitstellung personenbezogener Daten aufzufordern. Zu diesen Daten gehören insbesondere Namen, Wohnanschrift, Angaben zum Eigentumsnachweis sowie Angaben zum Anschlussgrundstück (Flur, Flurstück, Anschrift, Anzahl der Bewohner / Nutzer) sowie Angaben zum Architekten/Planer, sowie auf dem Grundstück geplante Entwässerungsanlagen; die vorgesehene Einleitmenge an Schmutzwasser muss ebenso angegeben werden.
- (4) Die HSE ist befugt Subunternehmer hinzuziehen. Hierfür obliegt es der HSE ihre datenschutzrechtlichen Pflichten dem Subunternehmer zu übertragen. Sofern die HSE personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit einem weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt die HSE die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei dem weiteren Verantwortlichen sicher.
- (5) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Niedersächsisches Datenschutzgesetz –NDSG).

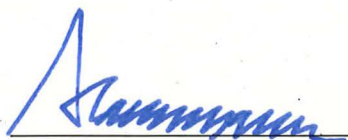
- (6) Die HSE ergreift Maßnahmen, um die erhobenen Daten sicher zu verwahren. Zugriff auf die Daten bei der HSE erhalten diejenigen Stellen, die diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten brauchen. Von der HSE zu diesen Zwecken eingesetzte Dienstleister können diese Daten erhalten, wenn diese die datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Eine Weitergabe von Daten in Drittländer erfolgt nicht.
- (7) Die HSE löscht die personenbezogenen Daten, sobald diese für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich sind.

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt zum auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hamburg, den 12. Dezember 2022



Ingo Hannemann

Technischer Geschäftsführer



Dr. Johannes Brunner

Kaufmännischer Geschäftsführer

10. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Salzhausen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.02.1992

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt je m³ 2,15 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Salzhausen, den 19. Dezember 2022



Wolfgang Krause
Samtgemeindegemeindevorstand



10. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde am 10.12.2020 folgende 9. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992 beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.
Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,48 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Salzhausen, den 19. Dezember 2022

Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister



12. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen am 19.12.2022 folgende 12. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) beschlossen:

§ 1

§ 2 Gebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei der

- | | |
|--|----------------|
| 1. Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von Kleinkläranlagen | 50,25 € |
| 2. Regel-/Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von abflusslosen Sammelgruben | 46,46 € |

je m³ eingesammelten Abwassers.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Salzhausen, den 19.12.2022

Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister



3. Änderungssatzung

der Satzung der Samtgemeinde Salzhausen über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung).

Aufgrund der §§ ~~6, 8, 40 und 83~~ der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) **10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)** in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte beschlossen:

§ 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes“ gegen „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 2

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 werden die Bezeichnungen „Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes“ gegen „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 3

1. § 10 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 werden die Bezeichnung „§ 6 Abs. 2 NGO“ gegen „§ 10 Abs. 5 NKomVG“ ersetzt.

§ 4

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Punkt b) der Punkt c) „von der Samtgemeinde bereitgestellte Wohncontainer“ aufgenommen.

§ 5

1. § 7 wird wie folgt geändert:

In dem Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 1 Abs. 2“ geändert in „§1 Abs. 2 Buchstaben a) und b)“

§ 6

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach dem Absatz 2 wird der Absatz 2a wie folgt aufgenommen:

Die monatliche Gebühr für die Unterkünfte gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe c) beträgt nach der 3. Satzungsänderung vom 19.12.2022 je Unterkunftsplatz warm, inkl. aller Nebenkosten, 569,12 EUR.

§ 7

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Salzhausen, den 21.12.2022



(Krause)

Samtgemeindebürgermeister





1479
Samtgemeinde Salzhausen
Der Samtgemeindebürgermeister

Mitgliedsgemeinden:

Salzhausen mit OT Luhmühlen, Oelstorf und Putensen, Eyendorf, Garlstorf
Garstedt, Vierhöfen, Wulfsen, Gödenstorf mit OT Lübberstedt, Toppenstedt mit OT Tangendorf

Salzhausen, den 15. Dezember 2022

Allgemeinverfügung über das Abbrennen von Feuerwerken in der Samtgemeinde Salzhausen

Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) wird für das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen

I. auch im **Zeitraum** von

Samstag, 31. Dezember 2022 (Silvester) 0.00 Uhr

bis

Sonntag, 1. Januar 2023 (Neujahr), 24.00 Uhr

das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, insbesondere das Abschießen von Leuchtmunition, Raketen und Leuchtkugeln in dem unter Ziffer II. definierten räumlichen Geltungsbereich **verboten**. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

(1. SprengV in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I Seite 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) in Verbindung mit lfd. Nr. 7.2.5 des Verzeichnisses der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in der Fassung vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618)

II. Räumlicher Geltungsbereich

- Der Umkreis von 200 Metern zu Häusern mit Weichbedachungen (z. B. Reetdächer).
- Der Umkreis von 200 Metern zu Betrieben mit Pferdehaltung, u.a.
 - in Salzhausen OT Luhmühlen
 - Ausbildungszentrum Luhmühlen, Bruchweg 3-5
 - Overbeckhof Luhmühlen, Lobker Weg 36 a
 - Hof Rieckmann, Bruchweg 4
 - Hof Köditz, Alte Dorfstraße 11
 - Hüttmann, Mühlenweg
 - Hof Borstelmann, Bollweg 10
 - Hof Neben, Alte Dorfstraße 1
 - in Toppenstedt
 - Pony Kita, Quarrendorfer Weg 3
- Der Umkreis von 200 Metern zur Firma RSH Polymere in Garstedt, Vierhöfener Straße 15.

III. Begründung

Die Samtgemeinde Salzhausen ist für den Erlass einer gefahrenabwehrrechtlichen Allgemeinverfügung gem. §§ 1 Abs. 1 und 97 Abs. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) sachlich und gem. § 100 NPOG örtlich zuständig.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 11 Nds. NPOG, wonach die Verwaltungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen können, um eine Gefahr abzuwehren. Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Hierzu zählen neben Individualrechtsgütern, wie z.B. Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, auch alle geltenden Normen des öffentlichen Rechts. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anforderungen an die Prognose des Schadenseintritts umso geringer ausfallen, je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist.

Um Brandgefahren durch das Abbrennen und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände aus Anlass des Jahreswechsels 2022/2023 vorzubeugen, wird diese Anordnung getroffen.

Geschützt werden sollen durch die Verbotsregelung die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger, deren Eigentum sowie die in II. genannten Betriebsstätten. Dabei überwiegt deren Interesse vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, pyrotechnische Gegenstände im Umfeld der unter Ziffer II genannten Betriebsstätten abzubrennen.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den bezeichneten Bereichen aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung abbrennen wollen.

(NPOG in der Fassung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589))

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine etwa eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

(VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325))

V. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erfolgt. Die Samtgemeinde Salzhausen kann dieser zeitlich bestimmbaren, konkreten Gefährdungslage nur mit einer für diesen Zeitraum (31.12.2022 (0.00 Uhr) bis 01.01.2023 (24.00 Uhr)) vollziehbaren Verfügung wirksam begegnen. Der mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den erfassten Bereich würde fehlschlagen, wenn Rechtsbehelfen gegen diese Verfügung aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist daher ausgeschlossen, zur Vollziehung dieser Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Im Rahmen einer Betrachtung möglicher Interessenkollisionen konnten keine der Gesundheit, körperlichen Unversehrtheit und Eigentumsschädigung gleichwertig oder höherwertig einzustufenden Interessen Dritter festgestellt werden, die einen Verzicht auf die Anordnung des Sofortvollzuges rechtfertigen würden.

VI. Ordnungswidrigkeiten

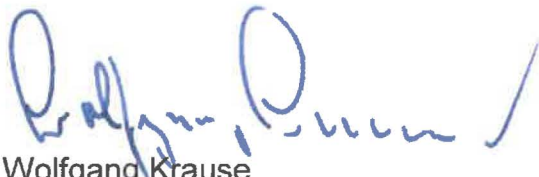
Verstöße gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV dar und können mit **Geldbußen bis zu 10.000,00 €** geahndet werden!

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607).

Eine Anfechtung dieser Anordnung durch Klage hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherstellen.



Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister

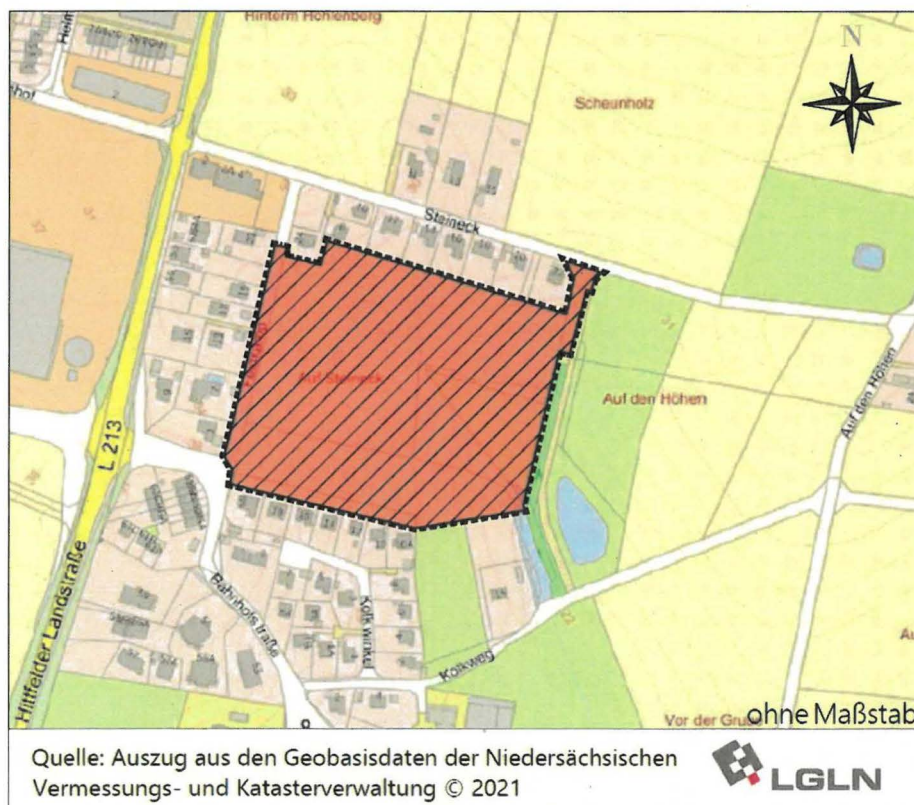
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Emmelndorf 14 „Feldkamp“ mit örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I.S. 3634) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **13.10.2022** den o.g. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt in der Gemarkung Emmelndorf. Er wird im Westen durch die bestehende Bebauung an der Gemeindestraße *Feldkamp*, im Norden durch die bestehende Wohnbebauung entlang der Gemeindestraße *Steineck*, im Osten durch den zwischen *Steineck* und *Kolkweg* verlaufenden Fußweg und nach Süden durch die Bebauung nördlich vom *Kolkwinkel* begrenzt. Mit der Planung soll eine die bereits von drei Flächen beeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche für Eigenheimgrundstücke geplant werden.

Die Übersicht zeigt die Geltungsbereiche der Bauleitplanung mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Emmelndorf 14 "Feldkamp" mit örtlichen Bauvorschriften tritt **nach dem Tage** der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der Bebauungsplan Emmelndorf 14 "Feldkamp" mit örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung sowie Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung sowie der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld in der Planungsabteilung während der Öffnungszeiten bereitgehalten und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich kann auch über das Internet auf

<https://www.seevetal.de/B-Plaene> oder unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Landesportal)

in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden.


Weede
Bürgermeisterin

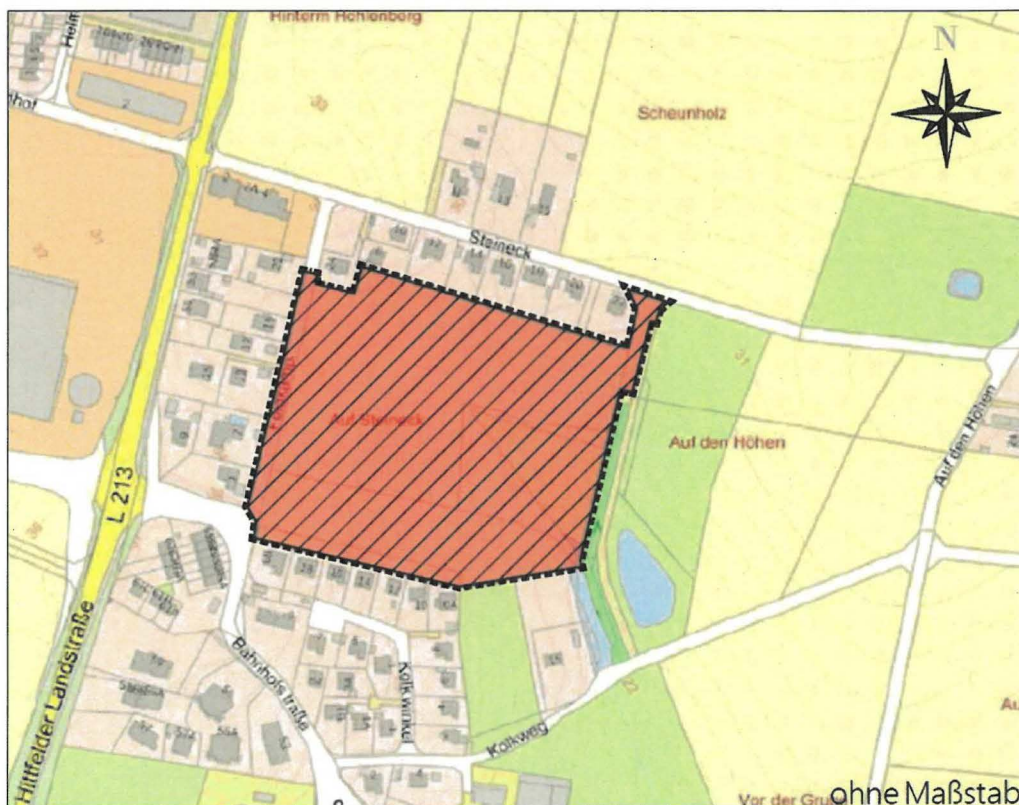
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Emmelndorf 14 „Feldkamp“

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 28.11.2022 (Az.: S03.1 - 61/09-10/22) die am 13.10.2022 vom Rat der Gemeinde Seevetal beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen genehmigt.

Der Änderungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 liegt in der Gemarkung Emmelndorf. Er wird im Westen durch die bestehende Bebauung an der Gemeindestraße *Feldkamp*, im Norden durch die bestehende Wohnbebauung entlang der Gemeindestraße *Steineck*, im Osten durch den zwischen *Steineck* und *Kolkweg* verlaufenden Fußweg und nach Süden durch die Bebauung nördlich vom *Kolkwinkel* begrenzt.

Die Übersicht zeigt den Änderungsbereich mit der näheren Umgebung.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstr. 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann auch über das Internet unter www.bauleitplanung.seevetal.de oder unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Landesportal) Einsicht in die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes genommen werden.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 wird **am Tag nach der Bekanntmachung** im Amtsblatt des Landkreises Harburg wirksam.


Weede
Bürgermeisterin

**8. Änderungssatzung zur
Satzung der Gemeinde Stelle über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 8. Änderungssatzung zur Grundstückabwasseranlagen- und Gebührensatzung der Gemeinde Stelle vom 11.06.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10
Benutzungsgebühren**

- | | |
|---|----------|
| 1) Die Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung betragen | |
| a) bei der Bedarfsabfuhr
für 1m ³ entnommenen Fäkalschlamm / Abwasser | 71,42 € |
| b) bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben
für 1m ³ entnommenen Fäkalschlamm / Abwasser | 67,63 € |
| c) für jeweils 5m zusätzliche Schlauchlänge,
die über 50 m hinausgeht | 13,57 € |
| 2) Notdienst-, Wochenend-, Feiertags- und Abendzuschlag | 249,90 € |

Veranlasst der Betreiber einer Grundstücksabwasseranlage die Abfuhr des Fäkalschlammes/Fäkalwassers im Rahmen eines Notdienstes an einem Wochenende (Samstag und Sonntag), an einem gesetzlichen Feiertag oder in den Abendstunden (nach 18 Uhr), so wird für die Abfuhr dieser Zuschlag erhoben.

3) Bei der Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe Kubikmeter als halber Kubikmeter aufgerundet.

4) Maßgebend für die eingesammelten Abwassermengen sind die Angaben des Abfuhrunternehmens.

Artikel 2

Neufassung der Satzung

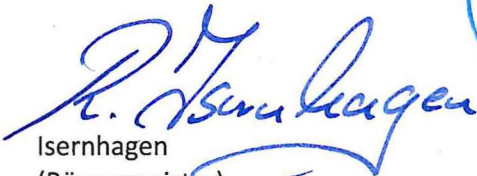
Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung zur Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stelle, den 15.12.2022


Isernhagen
(Bürgermeister)



Richtlinie zur Förderung des ehrenamtlichen kulturellen, sozialen und künstlerischen Engagements in der Gemeinde Stelle

1. Grundsätze

Die Gemeinde Stelle kommt mit dieser Richtlinie ihrem Anspruch nach, Kunst und Kultur im öffentlichen Raum sowie soziale Projekte auf dem Gebiet der Gemeinde Stelle sowohl von lokaler, regionaler als auch überregionaler Bedeutung zu fördern.

Die Gemeinde Stelle versteht sich als Partnerin für künstlerische, kulturelle und soziale Vorhaben in der Gemeinde.

Die Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Neben der Förderung nach dieser Richtlinie soll die schon bestehende Unterstützung folgender Einrichtungen

- Kontaktstelle Musik im LK Harburg e.V.
- Musikschule Winsen
- Grüner Kreis Stelle e.V.
- Heimatmuseum Stelle
- KunstWerk Stelle e.V.

im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten beibehalten werden.

2. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von sozialen, künstlerischen und kulturellen Zwecken. Dies sind nach Maßgabe dieser Richtlinie unter anderem:

- Musik (z.B. Gesang/Instrumentalmusik)
- Sprache (z.B. Plattdeutsch/Literatur/Poesie/Poetry Slam)
- Kunsthandwerk (z.B. Malerei/Bildhauerei/Plastische Kunst)
- Audiovisuelle Medien
- Theater
- Heimat- und Geschichtsforschung
- Folklore/Volkskunst/Volkstanz
- Interkulturelle Projekte.

3. Förderberechtigte Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kulturell, sozial und/oder künstlerisch tätige Personen, Vereine, Initiativen, Gruppen und sonstige Organisationen, die durch ihre Projekte, Veranstaltungen oder Aktivitäten das kulturelle und soziale Leben im Gebiet der Gemeinde Stelle mitgestalten und entwickeln. Die förderberechtigten Zuwendungsempfänger dürfen keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen, Förderausschluss

Für dieselbe Maßnahme dürfen keine weiteren Zuwendungen der Gemeinde Stelle auf Grundlage einer Satzung oder Entscheidung eines Gemeindeorgans in Anspruch genommen werden.

Maßnahmen, mit deren Durchführung vor Antragsstellung begonnen wurde, werden von der Förderung ausgeschlossen. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen müssen allen Gästen kostenfrei oder ausschließlich gegen eine Erstattung des tatsächlich angefallenen Aufwandes zugänglich gemacht werden.

Mit der Förderung wird erwartet, dass sich der Antragsteller auch um anderweitige Zuwendungen (z.B. Fördermittel des Landkreises Harburg, des Landes Niedersachsen oder seiner Dachorganisation) bemüht.

5. Investitionsförderung

Die Gemeinde gewährt eine Zuwendung zur Anschaffung langlebiger Materialien, sofern der Anschaffungspreis 100,00 € nicht unter- und 2.500,00 € nicht überschreitet. Eine Verwendung und Nutzung des geförderten Gegenstandes darf nicht nur auf eine Einzelperson beschränkt sein (individuelle Ausrüstung, individuelles Instrument), sondern der Gegenstand muss einer Vielzahl von Personen gleichermaßen zugänglich gemacht werden und es sollte eine durchschnittliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes von mindestens 10 Jahren (bei technischen Geräten von mindestens 6 Jahren) erwartet werden können.

Die Höhe des Zuschusses beträgt grundsätzlich bis zu 30 % der ungedeckten Kosten. Als ungedeckte Kosten gelten die nach Abzug anderer Zuwendungen verbleibenden Kosten.

6. Projekt- und Veranstaltungsförderung

Die Gemeinde gewährt Zuschüsse für öffentlich zugängliche Projekte, Veranstaltungen oder Aktivitäten, die das kulturelle und soziale Leben im Gebiet der Gemeinde Stelle mitgestalten und entwickeln. Die Höhe des Zuschusses beträgt grundsätzlich bis zu 30 % der ungedeckten Kosten je Veranstaltung, höchstens jedoch 500,00 €. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Der gewährte Zuschuss ist in keinem Fall höher als das tatsächlich entstandene Defizit.

7. Förderung der plattdeutschen Sprache

Die Gemeinde fördert die aktive Vermittlung des plattdeutschen Sprachgutes durch ehrenamtlichen Sprachunterricht mit einer Aufwandsentschädigung für eine Dozentin/einen Dozenten von 20,00 € pro Stunde. Die gewährte Aufwandsentschädigung wird pro Dozentin/Dozent und bezogen auf jeweils ein Kalenderjahr auf einen Maximalbetrag von 500,00 € begrenzt.

Darüber hinaus wird im Einzelfall auch der ehrenamtlich erteilte Sprachunterricht durch Privatpersonen gefördert. Die Qualifikation für die Erteilung des Sprachunterrichts ist zu erläutern. Die Aufwandsentschädigung erfolgt entsprechend der Regelungen für die vorgenannten Dozenten.

8. Förderverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung ist ein schriftlicher Antrag bei der Gemeinde Stelle erforderlich. Der schriftliche Antrag muss mindestens enthalten:

- eine kurze Beschreibung der zu fördernden Maßnahme, in der der Förderbedarf dargelegt wird,
- einen Kostenvoranschlag, möglichst mit Vergleichsangeboten,
- einen Finanzierungsplan, der insbesondere auch den Eigenanteil des Antragstellers und anderweitige Einnahmen ausweist.

Der Antrag auf eine Zuwendung ist mindestens acht Wochen vor Beginn/Realisierung der Maßnahme zu stellen.

Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist ein Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Abwicklung der Maßnahme bei der Gemeinde vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind Originalrechnungen und Zahlungsbelege beizufügen.

9. Streitigkeiten, Ausnahmeregelung

Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und Antragsstellern, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, werden dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Der Verwaltungsausschuss entscheidet auch über Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie.

10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft, die Kultur-Förderungsgrundsätze der Gemeinde Stelle vom 01.07.2002 treten am 31.12.2022 außer Kraft.

Stelle, den 14.12.2022


Isernhagen
Bürgermeister

Satzung
über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg
(Freibadsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

1. Die Gemeinde Stelle betreibt das Freibad Stelle als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung des Freibades richtet sich nach den Bestimmungen dieser Freibadsatzung.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Gemeinde Stelle als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Gemeinde Stelle eingesetzten Bediensteten (Badpersonal) nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern (Badegäste) als Amtspflicht wahr.

§ 2

Allgemeines

1. Die Regelungen in der Freibadsatzung dienen der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Freibadsatzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Freibadsatzung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen, auch außerhalb der allgemeinen täglichen Öffnungszeiten, sowie bei geschlossenen Personengruppen ist die jeweilige Leitung für die Beachtung der Freibadsatzung mitverantwortlich.
4. Das Badpersonal übt gegenüber den Badegästen und sonstigen Besuchern das Hausrecht aus. Der Badegast hat Anordnungen des Badpersonals Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Freibadsatzung verstoßen, die Sicherheit und Ordnung gefährden oder andere Badegäste belästigen, können ohne Erstattung des Eintrittsgeldes des Bades verwiesen werden.
5. Das Gleiche gilt für Personen, die ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen werden.
6. Bei wiederholten Verweisen kann das Badpersonal den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauerhaft untersagen. Die Gemeinde Stelle erteilt ein Hausverbot.

7. Fundsachen sind bei dem Badpersonal abzugeben. Fundsachen werden an der Freibadkasse bis zum Ende der Badesaison aufbewahrt. Nach Ende der Badesaison werden sie dem Fundbüro der Gemeinde Stelle zugeleitet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Badpersonal entgegen.

§ 3

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Benutzung wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit von Mai bis September eines jeden Jahres. Die Gemeinde Stelle kann eine abweichende Regelung treffen.
2. Die Benutzung des Freibades steht nach Erwerb der Eintrittskarte grundsätzlich jeder Person frei.
3. Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde Stelle festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben. Kassen- und Einlassschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden ein. Das Ende für die Nutzung der Badeeinrichtungen ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeiten verlassen werden kann.
4. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtung oder Teilen davon kann aus wichtigem Grund (wie z.B. Überfüllung, Betriebsstörung, Gewitter o.a.) einschränkt oder gänzlich aufgehoben werden. Bei Überfüllung kann das Badpersonal vorübergehend den Einlass sperren und die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Badebecken einschränken. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nicht, es sei denn, die Nutzungseinschränkung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Verschulden des Badpersonals.
5. Das Badpersonal kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon, z.B. für Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
6. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vom Badpersonal genehmigt.
7. Folgendem Personenkreis ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet, die gewillt und in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen:

- a) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können
- b) Kinder bis 12 Jahre. Ausnahme: Kinder ab Vollendung des 8. Lebensjahres mit Vorlage mindestens des deutschen Schwimmbadzeichens in Bronze
- c) Personen mit geistiger Behinderung
- d) Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden.

§ 4

Kleidung, Geld und Wertsachen

1. Das Um- und Ankleiden soll möglichst in den Umkleidekabinen und Umkleideräumen - getrennt für männliche und weibliche Badegäste – geschehen. Ausgenommen hiervon sind Kinder bis zu 8 Jahren in Begleitung einer sorgeberechtigten Person.
2. Die Umkleidekabinen und -räume dienen nur zum Um- und Ankleiden.
3. Kleidung und Wertsachen können in den Garderobenschränken eingeschlossen werden. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Kleidung haftet die Gemeinde Stelle nicht.
4. Garderobenschränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 5

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Der Betreiber oder das Badpersonal haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des zustande gekommenen Benutzungsvertrages (Gemeinde Stelle/Badegast) überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen.
4. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
5. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten gegenüber dem Betreiber begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere

diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

6. Bei Verlust des Verschließmaterials wird die Ersatzbeschaffung dem Badegast in Rechnung gestellt.

§ 6

Verhalten im Freibad

1. Die Einrichtungen des Freibades einschließlich der Leihartikel (z.B. Liegen) sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung anderer Badegäste ist zu unterlassen. Speisen und Getränke dürfen nicht in dem gepflasterten Bereich um die Schwimmbecken oder im Wasser verzehrt werden. Ballspiele (z.B. Fußball, Federball oder Badminton) dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine gleichbleibende Nutzung der Liegewiese. Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Badpersonals gestattet.
3. Nicht gestattet ist
 - a) der Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten, soweit es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt,
 - b) das Rauchen innerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches, dies gilt auch für elektrische Zigaretten,
 - c) eine Verunreinigung jeglicher Art,
 - d) das Mitbringen von alkoholischen Getränken,
 - e) das Mitbringen von Behältern aus Glas sowie anderen zerbrechlichen oder scharfen Gegenständen,
 - f) das Mitbringen von Tieren,
 - g) Badegäste durch sportliche Übungen und Ballspiele in den geschützten Bereichen der Liegewiese zu belästigen,
 - h) seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage,
 - i) in den Becken und am Beckenumgang zu telefonieren, fotografieren und zu filmen. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen bzw. lesen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u.ä.) dürfen nur im Kioskbereich und auf der Liegewiese benutzt werden. Für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Stelle.

- j) die Mitnahme eines Handys oder einer Kamera in das Schwimmbecken.
4. Im Bad ist es nicht zulässig, Waren anzubieten sowie Schriften oder Werbegaben zu verteilen. Dies gilt nicht in dem vorhandenen Kiosk oder Imbiss.
 5. Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige geht zu Lasten der/des Geschädigten.
 6. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind sofort dem Badpersonal zu melden.

§ 7

Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in angemessener Badekleidung gestattet. Ob die Badekleidung angemessen ist, entscheidet das Badpersonal.
2. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
3. Badeschuhe dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden.

§ 8

Körperreinigung

1. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. In den Durchschreitebecken und Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
2. Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach langsamen Durchschreiten der Durchschreitebecken gestattet.

§ 9

Benutzung des Freibades

1. Umkleieräume, Badebecken und sanitäre Anlagen dürfen nur auf den vorgesehenen Wegen und Treppen betreten werden. Abgesperrte Flächen dürfen nicht betreten werden.
2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Mitgebrachte Hilfsmittel, wie Rollstühle und Rollatoren sowie Kinderwagen sind vor Betreten des Barfußbereichs durch den Badegast oder dessen Begleitung zu reinigen.

4. Das Schwimmbecken und die Sprunganlage dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmern steht das Nichtschwimmerbecken und kleinen Kindern (bis 7 Jahre) das Planschbecken zur Verfügung.
5. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Badpersonal gestattet. Während des Sprungbetriebes darf der Sprungbereich nur von Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanweisungen des Badpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
6. Die Rutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Bei zu starkem Betrieb kann die Nutzung der Rutsche eingestellt werden.
7. Die Benutzung des Sprungbrettes sowie der Rutsche und der Spielgeräte auf der Liegewiese erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 10

Besucherguppen

1. Als Besuchergruppen gelten geschlossene Besuchergruppen (Vereine, Schulklassen usw.), die mit mindestens 10 Personen das Freibad nutzen.
2. Die Leitung bzw. die Aufsichtsperson der jeweiligen Besuchergruppe ist allein für die Durchführung des Badebetriebes dieser Gruppe verantwortlich. Das Badpersonal trägt keine Verantwortung für deren Sicherheit. Den Anweisungen des Badpersonals ist jedoch Folge zu leisten. Schulklassen, die das Freibad ohne Anwesenheit einer Lehrkraft benutzen wollen, ist das Baden nicht gestattet.

§ 11

Freibadgebühren

1. Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Stelle erhoben. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.
2. Das Betreten des Freibades ist nur gegen Lösung einer Eintrittskarte gestattet.

§ 12

Schwimmunterricht

Auskünfte zum Schwimmunterricht erteilt das Badpersonal. Private Schwimmlehrer*innen sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht im Freibad nur mit Genehmigung der Gemeinde Stelle zugelassen.

§ 13

Ausnahmen

Die Freibadsatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Freibadsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Freibadsatzung der Gemeinde Stelle vom 24.4.2013 tritt mit diesem Tag außer Kraft.

Die Freibadsatzung hängt während der Badezeit an einem allgemeinen zugänglichen Ort im Freibad Stelle.

Stelle, den 14.12.2022


Isernhagen
Bürgermeister



Satzung

für die Vergabe von Haushaltsmitteln zur Baumpflege in der Gemeinde Eyendorf

Der Rat der Gemeinde Eyendorf hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 nachstehende Richtlinien beschlossen. Die nach diesen Richtlinien möglichen Zuwendungen unterstützen die Eigentümer solcher Bäume, die eine für das Ortsbild und/oder für den Naturhaushalt besondere Bedeutung haben, bei den notwendigen Pflegemaßnahmen. Die Richtlinien begründen keinerlei Rechtsansprüche auf Gewährung eines Zuschusses.

§ 1 Zielsetzung

Zur Erhaltung des Ortsbildes unterstützt die Gemeinde Eyendorf die Eigentümer ortsbildprägender Bäume bei notwendigen Pflegemaßnahmen mit finanziellen Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Förderungsgegenstand

1. Eine gemeindliche Förderung der Baumpflege beschränkt sich auf Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 1,50 m in einer Höhe von 1,00 m:
2. Gefördert werden Pflegemaßnahmen an diesen Bäumen nur, sofern ihnen aufgrund ihres Standortes die Aufgabe obliegt, das Ortsbild innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Eyendorf zu beleben und zu gliedern.
Dies ist der Fall, wenn der zu fördernde Baum von einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz her einsehbar ist und er
 - a. dem Ortsteil ein reizvolles Ortsbild gibt, indem dessen natürliche Ausstrahlung betont wird oder bestimmte Bereiche nach Funktionen geordnet werden oder
 - b. der Eintönigkeit des Ortsbildes entgegenwirkt oder



- c. die Vielfalt und Funktionsfähigkeit der Flora und Fauna ökologisch bereichert
oder
- d. aus kulturhistorischen Gründen wertvoll ist.

§3

Geförderte Maßnahmen

1. Gegenstand der gemeindlichen Förderung sind Baumpflegemaßnahmen, die der Erhaltung des Baumes oder der Abwendung von Gefahren dienen und die gemäß der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege)
2. Nicht förderungsfähig sind laufende und kleinere Pflegemaßnahmen wie das Aussägen kleinerer Äste und Zweige, welche in einer Höhe von bis zu 3 m dem Stamm entwachsen, die Entfernung von Laub, zu Boden gefallener Äste oder Totholz sowie anderer Teile von Bäumen oder ein Formschnitt.

§ 4

Finanzierung durch die Gemeinde

Die Gemeinde Eyendorf übernimmt bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten der förderungswürdigen Pflegemaßnahmen für max. 5 Bäume.

Für den ersten Baum max. € 250,- und für jeden weiteren Baum max. € 150,-.

Eine finanzielle Vergütung von Eigenarbeit findet nicht statt. Maßnahmen, deren Übernahme in Eigenarbeit allgemein zugemutet werden kann (Säuberung der Arbeitsstelle etc.) sind gleichfalls nicht förderungsfähig. Für Pflegemaßnahmen unter 200,-€ pro Baum werden keine Förderungen gezahlt.

§ 5

Antragsverfahren

1. Wird eine Pflegemaßnahme gemäß § 1 von den Antragstellern für notwendig gehalten, so ist diese formlos bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
2. Die Gemeindeverwaltung prüft Art und Umfang der angemeldeten Pflegemaßnahme. Wird eine Förderung der Pflegemaßnahme aus sachlichen oder finanziellen Gründen nicht für vertretbar gehalten, ist dies dem Antragsteller mitzuteilen.
3. Wird die beabsichtigte Pflegemaßnahme als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie erachtet, so ist die Förderung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen, der sich an den im Rahmen der Prüfung der Anmeldung festgelegten Pflegemaßnahmen orientiert. Eine Förderung entfällt, sofern vor der Bewilligung begonnen oder die Bewilligung zur vorzeitigen Ausführung der Maßnahme nicht erteilt worden ist.
4. Nach der Prüfung des Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die maximale Höhe der Förderung festgesetzt ist. Gleichzeitig werden dem Antragsteller die Verpflichtungen mitgeteilt, die er durch die Annahme der Förderung eingeht.

5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Wurde der im Kostenvoranschlag ermittelte Betrag überschritten, erfolgt eine Auszahlung in Höhe der vorher festgesetzten maximalen Förderung.

§ 6

Verpflichtungen des Antragstellers und der Gemeinde

1. Der Antragsteller, der zur Pflege eines Baumes eine Förderung erhalten hat, verpflichtet sich, den betreffenden Baum zu pflegen und nicht ohne Einwilligung der Gemeindeverwaltung zu entfernen, wesentlich zu verändern oder sonst wie nachhaltig zu schädigen.
2. Die Gemeindeverwaltung hat der Entfernung und wesentlichen Veränderung eines Baumes zuzustimmen, wenn dieser altersabgängig oder wegen anderer Mängel nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhalten werden kann. Dies gilt ebenso in Fällen unbilliger Härte.
3. Der Antragsteller trägt Sorge, dass die von ihm übernommenen Verpflichtungen bei einer Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des Grundstücks auf den neuen Verfügungsberechtigten übergehen. Sofern er dieser Verpflichtung nicht nachkommt und der Baum ohne Einwilligung durch die Gemeindeverwaltung entfernt, wesentlich verändert oder nachhaltig geschädigt wird, ist er zur Erstattung der Förderung verpflichtet.

§ 7

Verkehrssicherungspflicht

1. Die Verkehrssicherungspflicht wird durch die Gewährung einer Förderung nicht berührt. Größere Maßnahmen an geförderten Bäumen zur Gefahrenabwehr sind grundsätzlich mit der Gemeindeverwaltung vorab abzustimmen. Bei Gefahr im Verzug können die erforderlichen Maßnahmen sofort durchgeführt werden, sind aber der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass der Verkehrssicherungspflichtige die Maßnahme zur Gefahrenabwehr von der Förderung durch die Gemeinde abhängig machen möchte.

§ 8

Erstattung der Förderung

Entfernt der Antragsteller oder der Verfügungsberechtigte ohne Einwilligung der Gemeindeverwaltung vertragswidrig einen Baum, für den gemeindliche Leistungen gewährt worden sind, hat er die Leistung zu erstatten. Dies gilt ebenso bei einer nicht genehmigten wesentlichen Veränderung und sonstigen nachhaltigen Schädigung des Baumes.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Eyendorf, den 06.12.2022


.....
Norbert Lühmann
(Bürgermeister)




.....
Carsten Glahn
(stellvertr. Bürgermeister)





S A T Z U N G

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rosengarten – Friedhofssatzung –

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und dem Niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Gemeinde Rosengarten am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten, Grabmaße
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Rasengrabstätten
- § 18 Rosengrabstätten
- § 19 Staudengrabstätten
- § 20 Baumgrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Gestaltungsgrundsätze
- § 22 Zustimmungserfordernis
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 26 Herrichtung und Unterhaltung
- § 27 Vernachlässigung und Grabpflege

VII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 28 Nutzung der Friedhofskapellen in Klecken und Hittfeld

§ 29 Trauerfeier

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

§ 31 Haftung

§ 32 Gebühren

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Rosengarten gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe:

1. Friedhof Klecken
2. Friedhof Nenndorf

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Rosengarten. Sie erfüllen wegen ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Die Friedhöfe sollen dem dörflichen Charakter entsprechen. Die Begrünung ist standortgerecht anzulegen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung für Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner oder im ersten Grad Verwandte von Einwohnern der Gemeinde Rosengarten oder der Ortschaft Dibbersen (Stadt Buchholz) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von anderen Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
Darüber hinaus ist auf dem Friedhof Nenndorf eine anonyme Urnenbeisetzung auch für Nichteinwohner der Gemeinde Rosengarten ohne Einschränkung möglich.

§ 3**Bestattungsbezirke**

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Klecken:
Klecken, Neu Eckel
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Nenndorf:
Nenndorf, Emsen, Leversen, Tötensen, Eckel, Iddensen und Ortschaft Dibbersen (Stadt Buchholz)

Nachrichtlich (kirchlicher Friedhof):

c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Vahrendorf:
Sottorf, Ehestorf, Vahrendorf

- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anders gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen-, Urnenreihengrabstätten und Grabflächen für anonyme Bestattungen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten bestattetet, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Rosengarten in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Rosengarten auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Besondere Öffnungszeiten werden nicht festgelegt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie im Rahmen der Friedhofsunterhaltung für die Friedhofsverwaltung tätigen zugelassenen Gewerbetreibenden sind davon ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen. Grünabfälle und sonstige Abfälle sind getrennt zu deponieren. Den Sammelstellen für kompostierfähige Friedhofsabfälle Verpackungsmaterialien, auf Styroporunterlagen gefertigten Grabschmuck, Pflanzgefäße, Vasen und dergleichen zuzuführen.
 - h) Abraum, Grünabfälle und sonstige Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, auf den Sammelstellen des Friedhofs zu deponieren,
 - i) die Wasserentnahme zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde.
 - k) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und andere Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft oder grob fahrlässig verursachen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder die Friedhofsbesucher gefährden. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Friedhofsgärtnereien können die bei ihren Grabpflege-Auftragsarbeiten anfallenden Abfälle an die hierfür vorgesehenen Plätze oder in die entsprechend gekennzeichneten Behälter verbringen. Pflanzenbehälter oder andere Transportbehälter sind von den Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Freitag.
- (5) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen, die nicht binnen 2 Monaten nach Eintreffen der Urnen bei der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Särge

- (1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorgangs ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind größere erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, z. B. Pflanzen, Trittplatten etc., vorher entfernen zu lassen. Sofern aus Sicherheitsgründen vor dem Ausheben eines Grabes die Entfernung

von Grabmalen, Fundamenten oder Natursteineinfassungen erforderlich wird, hat der Nutzungsberechtigte einen Fachbetrieb damit zu beauftragen. Näheres bestimmt die Friedhofsverwaltung.

Sofern die vorstehenden Arbeiten ersatzweise durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden müssen, sind ihr die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf beiden Friedhöfen 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten der Angehörige des Verstorbenen, der die Bestattungskosten entrichtet hat oder für die Pflege des Grabes aufkommt, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Verantwortlich für den Umbettungsvorgang ist die Friedhofsverwaltung. Umbettungen dürfen nur in der Zeit von Oktober bis März vorgenommen werden.
- (6) Die Kosten der Umbettung und Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten, Grabmaße

- (1) Eine Grabstätte besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Rosengarten. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Rasengrabstätten
 - f) Rasengrabstätten für anonyme Bestattungen
 - g) Rosengrabstätten (Gemeinschaftsurnengrabanlage)
 - h) Staudengrabstätten
 - i) Baumgrabstätten (nur auf dem Friedhof Nenndorf)
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Die Grabstellen haben folgende Maße:
 - a) Grabstellen für Erdbestattungen:
Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m

Für den alten Teil des Nenndorfer Friedhofes sind –entsprechend den örtlichen Gegebenheiten – abweichende Maße zulässig.

b) Urnengrabstätten:

	Friedhof Klecken		Friedhof Nenndorf	
	Länge:	Breite:	Länge:	Breite:
Reihengräber	1,50 m	0,80 m	0,90 m	0,90 m
Wahlgräber	1,50 m	1,00 m	1,80 m	1,00 m
Rasenreihengräber	1,20 m	0,80 m	1,00 m	1,00 m
Rasenwahlgräber	1,50 m	1,00 m	1,80 m	1,00 m
Rasenreihengr.anonym	0,50 m	0,50 m	0,90 m	0,90 m
Rosengräber	0,40 m	0,40 m	0,40 m	0,40 m
Staudengräber	1,00 m	1,00 m	1,00 m	1,00 m
Baumgräber	---		0,50 m	0,50 m

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (3) Auf die Abräumpflicht von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher schriftlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab hingewiesen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern. Die Verlängerung ist auch für Teile der Grabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann an gleicher Stelle eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Nach Ablauf der letzten Ruhezeit kann das Nutzungsrecht bis zu 15 Jahren verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und auch für Teile der Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptiv Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollgebürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter, sofern nicht einvernehmlich eine abweichende Regelung innerhalb der Gruppen getroffen wird.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden; an teilbelegten erst nach Ablauf der Ruhezeit, sofern die Nutzung als neue Wahlgrabstätte möglich ist. Gezahlte Nutzungsgebühren werden nicht erstattet.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
 - d) Rasengrabstätten,
 - e) Rasengrabstätten für anonyme Beisetzungen,
 - f) Rasengrabstätten,
 - g) Staudengrabstätten und
 - h) Baumgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren

Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden (s. § 13 Abs. 5).

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten werden vorgehalten für

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Doppelgrabstätten für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- Wahlgräber für Urnenbeisetzungen
- anonyme Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen.

Das Nutzungsrecht an Rasengrabstätten wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Bei den Doppelgräbern für Erdbestattungen wird das Nutzungsrecht bei der 2. Bestattung einmalig entsprechend der neuen Ruhezeit verlängert.

- (2) Rasengrabstätten liegen in einer speziell angelegten Rasenfläche. Eine Bepflanzungsmöglichkeit ist nicht gegeben. Grabschmuck kann an einer dafür eingerichteten Stelle niedergelegt werden. Die Herrichtung und Pflege erfolgt durch die Gemeinde. In die Rasenfläche kann eine Gedenkplatte aus Naturstein eingelassen werden (maximale Größe 40 x 60 cm). Die §§ 14 und 16 sind sinngemäß mit Ausnahme des Benehmensanfordernisses nach § 16 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz anzuwenden.
- (3) Für anonyme Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen werden in Klecken und Nenndorf besondere Rasenflächen vorgehalten. Anonyme Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen finden ohne Beteiligung der Hinterbliebenen statt und werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Der Tag der Bestattung und die genaue Lage der Grabstätte werden den Hinterbliebenen nicht mitgeteilt. Sie können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden. Grabmale sind nicht zugelassen.

§ 18 Rosengrabstätten

- (1) Rosengrabstätten werden für Urnenbeisetzungen in einer Gemeinschaftsgrabanlage vorgehalten. Die Grabstätten werden der Reihe nach einzeln vergeben. Nach jeder Beisetzung wird, je nach Witterung, eine Zwergrose auf der Grabstelle gepflanzt. Die Anlage und Pflege dieser Anlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Eigene Anpflanzungen sind nicht gestattet.
- (2) Auf einem gemeinsamen Grabmal können die Namen der Verstorbenen eingemeißelt werden. Die Schriftgröße ist mit einer Höhe von 2 cm vorgegeben, Schriftart ANTIQUA in Großbuchstabenformat (Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr). Die §§ 21 bis 27 dieser Satzung finden hier keine Anwendung.

- (3) Die Ablage von Blumenschmuck ist ausschließlich auf der eigens eingerichteten Ablagefläche vor dem Gemeinschaftsgrabmal gestattet.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhezeit ist nicht möglich.

§ 19 Staudengrabstätten

- (1) Ein- und mehrstellige Staudengrabstätten werden für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen in dafür vorbereiteten Friedhofsbereichen vorgehalten. Die Bepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstätte wird nach der Bestattung ganzflächig mit bodendeckenden, immergrünen Stauden bepflanzt. Erkennbare Abgrenzungen zu Nachbargrabstätten werden nicht hergestellt.
- (2) In einem Urnenstaudengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In einem Staudengrab für eine Erdbestattung kann zusätzlich 1 Urne beigesetzt werden. Entsprechend der vorgegebenen Ruhezeit erfolgt eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (3) Die Errichtung von Grabmalen ist gemäß § 21 Abs. 2 bis 5 in Verbindung mit §§ 22 bis 25 dieser Satzung zugelassen (zusätzliche eigene Grabeinfassungen sind nicht erlaubt).
- (4) Vor dem Grabstein ist bei Staudengrabstätten für Erdbestattungen die persönliche Gestaltung in Form eines kleinen Beetes mit jahreszeitlichem Blumenschmuck, Blumenvasen und Gestecken möglich.
- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach Ablauf der Ruhezeiten möglich.
- (6) Die §§ 21 Abs. 6 und 7 und die §§ 26 und 27 dieser Satzung finden hier keine Anwendung.

§ 20 Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten werden für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen in einem dafür vorbereiteten Friedhofsbereich auf dem Friedhof Nenndorf als Einzelgräber vorgehalten. Die Bestattung erfolgt um einen Baum herum. Die Bepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstätte wird nach Vollbelegung eines Baumes mit Waldstauden (z.B. Blaubeeren, Waldmeister, Buschwindröschen, usw.) / sonstigen bodendeckenden Stauden bepflanzt.
- (2) Auf einem gemeinsamen Grabmal können die Namen der Verstorbenen eingemeißelt werden. Die Schriftgröße ist mit einer Höhe von 2 cm vorgegeben, Schriftart ANTIQUA in Großbuchstabenformat (Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr). Die §§ 21 bis 27 dieser Satzung finden hier keine Anwendung.
- (3) Die Ablage von Blumenschmuck ist ausschließlich auf der eigens eingerichteten Ablagefläche vor dem Gemeinschaftsgrabmal gestattet.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhezeit ist nicht möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Gestaltungsgrundsätze für Reihen- und Wahlgräber

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale und Grabeinfassungen sind so zu wählen, dass sie sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmalen nach Form und Farbe anpassen.
- (3) Stehende Grabmale und liegende Grabmale müssen aus Naturstein oder Metall (Kunstschmiede, Bronzeguss) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht und schlicht bearbeitet sein. Wird die Beschriftung nicht aus dem Stein herausgearbeitet, so dürfen nur Buchstaben aus Bronze verwendet werden.
- (4) Natursteine, die in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) nicht eingehalten wird, dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:

– auf Reihengrabstätten und Einer-Wahlgrabstätten	bis zu 0,7 m ² Ansichtsfläche
– auf Zweier-Wahlgrabstätten	bis zu 1,0 m ² Ansichtsfläche
– auf Vierer-Wahlgrabstätten	bis zu 1,4 m ² Ansichtsfläche
– auf Sechser-Wahlgrabstätten	bis zu 1,8 m ² Ansichtsfläche
– auf Achter-Wahlgrabstätten	bis zu 2,0 m ² Ansichtsfläche
– auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	bis zu 0,5 m ² Ansichtsfläche
-- auf Staudengrabstätten für Erdbestattungen	bis zu 0,7 m ² Ansichtsfläche
-- auf Staudengrabstätten für Urnenbeisetzungen	bis zu 0,5 m ² Ansichtsfläche
-- liegende Grabmale	0,40 m x 0,60 m
- (6) Unzulässig sind insbesondere:
 - a) Grabmale aus Betonwerksteinen, Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork.
 - b) Inschriften, ornamentaler oder figürlicher Schmuck sowie Lichtbilder, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
 - c) Grüfte, Grabgewölbe, Grabgebäude, Urnenkammern und Mausoleen.
 - d) Firmenbezeichnungen auf Grabmalen.
- (7) Als Grabeinfassungen sind zugelassen lebende Hecken und Einfassungen aus Natursteinen.
- (8) Die Hecken und sonstigen Pflanzen sind so zu pflanzen und zu pflegen, dass weder die Nachbargräber noch die Friedhofswege beeinträchtigt werden und Bestattungen auf Nachbargräbern nicht beeinträchtigen.
Hecken an Friedhofswegen sind nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zurückzuschneiden, evtl. neu zu pflanzen. Sofern der Nutzungsberechtigte der Aufforderung

nicht nachkommt, kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist den Rückschnitt im Wege der Ersatzmaßnahme durchführen. Die entstandenen Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

- (9) Die Bepflanzung darf nicht mehr als eine Höhe von 1,5 m und eine Breite von 0,8 m aufweisen und die Grabmale müssen von den öffentlich zugänglichen Friedhofswegen einsehbar bleiben.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen sowie das Setzen von Natursteineinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Den Anträgen sind 2-fach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:2 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,
 - c) für Natursteineinfassungen einfache Skizze und Beschreibung des Materials.
- (3) Nicht zustimmungspflichtige, provisorische, Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln des Handwerks ist ausschließlich die zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltende Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte gegen Kostenerstattung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Eine Entschädigung für entfernte Grabmale und bauliche Anlagen wird nicht gewährt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Störende Gewächse sind auf Anordnung der Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten zu entfernen; dieses gilt auch für Gewächse, die durch ihre Höhe (vgl. § 21 Abs. 8) störend wirken oder zu Beeinträchtigungen auf Nachbargrabstätten führen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unzulässig angepflanzte, geschädigte oder störende Bäume und Sträucher 14 Tage nach einer erfolgten Abmahnung kostenpflichtig zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen.

- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können diese selbst anlegen und pflegen. Eine Beauftragung eines Dritten ist zulässig. Die Beauftragung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Verantwortung bleibt bei dem Nutzungsberechtigten. Soweit eine Pflege beauftragt wurde kann das Unternehmen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Auftraggebers an der Stelle der Leistung ein Werbeschild mit der maximalen Größe bis DIN A6 anbringen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Nicht gestattet ist:
 - a) die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege, und der Nutzung von wassergefährdenden Stoffen bei der Reinigung von Grabmalen und -einfassungen,
 - b) unwürdige Gefäße (z. B. Konservendosen) als Grabvasen aufzustellen,
 - c) Abdecken der Grabstätte mit einer Grabplatte und sonstigen Baumaterialien (z. B. Platten, Pflasterung, Beton, Kunststoff, Dachpappe und Folie),
 - d) die Grabstätte mit gekörntem Material zu bestreuen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grableuchten, Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit der Friedhofsverwaltung einen Grabpflegevertrag abschließen, wenn er aus Alters-/gesundheitlichen Gründen die Pflegearbeiten nicht mehr durchführen kann und nicht in der finanziellen Lage ist ein gärtnerisches Unternehmen mit der Grabpflege zu beauftragen. Die Grabstätte muss dann durch den Nutzungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Firma komplett geräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes überwacht die Friedhofsverwaltung die notwendigen Rasenmäharbeiten.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung durch einen Dritten kostenpflichtig

- a) die Grabstätte räumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte diesen Verpflichtungen nicht nach findet Abs. 1 Satz 3 + 4 Anwendung.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Friedhofskapellen, Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Gemäß Überlassungsvertrag vom 11.07.1967 zwischen der politischen Gemeinde Klecken und der ev.-luth. Kirchengemeinde Hittfeld ist die Gemeinde Rosengarten berechtigt, die Thomaskapelle in Klecken für Trauerfeiern zu nutzen.
- (2) Gemäß Vereinbarung vom 05.12.1997 zwischen der Gemeinde Rosengarten und der ev.-luth. Kirchengemeinde Hittfeld ist die Gemeinde Rosengarten berechtigt, die Einrichtung des Friedhofes Hittfeld (z. B. die Kühlvorrichtung) zu nutzen für Verstorbene, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in den Ortschaften Klecken oder Tötensen hatten.
- (3) Gebühren für die Nutzungen nach Abs. 1 und 2 sind an die Thomaskirchengemeinde Klecken bzw. an die Kirchengemeinde Hittfeld zu entrichten.
- (4) Für Trauerfeiern auf dem Friedhof Nenndorf steht die dortige Kapelle zur Verfügung.
- (5) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 29

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den in § 28 Abs. 1 und 4 genannten Räumen oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Termine der Trauerfeiern in den Kapellen sind mit der Thomaskirchengemeinde Klecken (Friedhof Klecken) oder mit der Friedhofsverwaltung (Friedhof Nenndorf) rechtzeitig abzustimmen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Gemeinde Rosengarten bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

§ 31

Haftung

- (1) Die Gemeinde Rosengarten haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Rosengarten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für Schäden an Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigem Grabzubehör im Zusammenhang mit Grabaushebungen oder der Pflege der Friedhofswege haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Rosengarten verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. § 6 Abs. 1 bis 3
2. § 7 Abs. 1, 5 und 6
3. § 8 Abs. 1
4. § 9 Abs. 1
5. § 18 Abs. 3
6. § 20 Abs. 3
7. § 21 Abs. 1, 3 bis 5
8. § 22 Abs. 1 und 3
9. § 23 Abs. 1
10. § 24 Abs. 1
11. § 25 Abs. 1
12. § 26 Abs. 1, 2, 5, 7 Buchstabe a) und Abs. 8 dieser Satzung verstößt.

**§ 34
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Rosengarten vom 15.12.2015 außer Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, den 21.12.2022




Seidler
Bürgermeister



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Rosengarten
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 11, 113 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S.588), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 589), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Feuerwehr der Gemeinde Rosengarten ist eine öffentliche Einrichtung, deren Aufgaben in der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 13.05.2015 in der Fassung der Änderung vom 22.04.2021 festgelegt werden.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen (z.B. Kraftfahrzeugbrände, soweit keine akute Lebensgefahr für Menschen besteht, technische Hilfeleistung bei Notständen, die nicht durch Naturereignisse verursacht sind, sondern z.B. durch mangelnde Pflege von Bäumen in Hausgärten, in Hofgehölze und Waldflächen in Siedlungen),
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a.) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b.) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c.) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d.) Einfangen von Tieren,
 - e.) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f.) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g.) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h.) Gestellung von Feuerwehkräften in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende bzw. der Zeitraum zwischen Abgabe und Rückgabe von überlassenen Geräten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Rosengarten haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.


§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Rosengarten über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21.05.1996 in der Änderungsfassung vom 30.09.2003 außer Kraft.

Rosengarten-Nehndorf, 21.12.2022




 Seidler
 Bürgermeister

Kosten- und Gebührentarif

Kosten- und Gebühren- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz €/Std.
1	Personaleinsatz	
1.1	je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr. Sollte der Verdienstausschlag mehr als 30,00 € betragen, so ist der tatsächliche Verdienstausschlag zu zahlen.	30,00
1.2	Einsatz von Bediensteten der Gemeinde oder von Privat- firmen im Auftrag der Freiwilligen Feuerwehr; der jeweils gültige Stundenlohn bzw. Stundenverrechnungssatz	
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	65,00
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	80,00
2.1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	40,00
2.1.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)	70,00
2.1.5	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	80,00
2.2	Hubrettungsfahrzeug	
2.2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	110,00
2.3	Rüst- und Gerätewagen	
2.3.1	Rüstwagen (RW 2)	87,00
2.3.2	Gerätewagen (GW-Z)	65,00
2.3.3	Gerätewagen (GW-G)	87,00
2.3.4	Schlauchwagen (SW 2000)	62,00
2.3.5	Dekontaminationswagen	87,00
2.4	Sonstige Fahrzeuge	
2.4.1	Einsatzleitwagen (ELW)	40,00
2.4.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	35,00
2.5	Einsatz von Wasserfahrzeugen	
2.5.1	Rettungsboot	35,00
3	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.1	Rettungsgerät	
3.1.1	Steck- bzw. Schiebeleiter	12,00
3.2	Beleuchtungsgerät	
3.2.1	Flutlichtscheinwerfer	12,00
3.3	Arbeitsgeräte	
3.3.1	Hydraulische Heber und Hebesätze	18,00
3.3.2	Mehrzweckzug	12,00
3.3.3	Schneidgerät, hydraulisch	18,00
3.3.4	Spreizer, hydraulisch	18,00
3.3.5	Stromerzeuger, tragbar	18,00
3.3.6	Lüftungsgerät	18,00
3.3.7	Motorsäge	12,00
3.3.7.1	Multicutsäge	18,00
3.3.8	Trennschleifmaschine	10,00
3.3.9	Bohrmaschine	10,00
3.3.10	Tauchpumpe	12,00
3.3.11	Mineralumfüllpumpe, tragbar	10,00
3.3.12	Auffangbehälter	10,00
3.3.13	Tragkraftspritze - TS -	28,00
3.3.14	Brennschneidgerät	12,00
3.3.15	Atemschutzgerät	18,00
3.3.16	Vollschutzanzug	25,00
3.3.17	Ölsauger	12,00
3.3.18	Gasspürgerät	18,00
3.3.18.1	Messgeräte	18,00

3.3.19	Ölsperre	18,00
3.3.20	Sprungretter	18,00
3.3.21	Streuanhänger für Ölspuren	18,00

**Kosten- und
Gebühren-
ziffer**

Kosten- und Gebührentatbestand

Kosten- und Gebührensatz

4 Verbrauchsmaterial, Lösch- und Bindemittel

Reinigungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand, Verbrauchsmaterial, Lösch- und Bindemittel nach tatsächlichem Verbrauch zu Tagespreisen abgerechnet.

5 Sonstiges

5.1 Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet.

5.2 Bei Einsätzen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm) werden die Gesamtkosten des Einsatzes berechnet.

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 11.02.2008

(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 95, 96, 96a, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 30.08./20.09.2007 (Nds. GVBl. S. 704) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 12.12.2007 erlässt die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts – folgende Änderungssatzung:

Artikel I

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird folgende Textstelle angefügt:

„Genehmigungen von Abwasserleitungen über Grundstücke, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, bedürfen eines Leitungsrechts (z.B. dingliche Sicherung oder Baulast) des Grundstückseigentümers, über dessen Grundstück die Leitung verlaufen soll.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

Zwischen Absatz 1 und 2 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unmittelbar vor jedem Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage – mit Ausnahme der Druckentwässerung – ist ein Schacht mit einer Mindestnennweite von 1000 mm herzustellen. Die Grundleitung zwischen dem Anschlusskanal und dem Schacht ist vom Anschlusskanal aus ohne Querschnittsänderung bis in den Schacht zu führen. Das Gerinne im Schacht ist immer als offenes Gerinne auszuführen. Geschlossene Gerinne mit Reinigungsöffnung dürfen nur in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit und Zustimmung durch die HSE ausgeführt werden. Ggf. erforderliche Abstürze im Schacht sind immer als außenliegende Abstürze auszuführen.“

Die Nummerierung der bisherigen Absätze 2 bis 5 verschiebt sich sinngemäß.

3. Zwischen § 21 und § 22 wird folgender neuer § 21 eingefügt:

„§ 21
Datenschutz

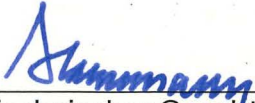
- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Samtgemeinde Hollenstedt bekannt geworden sind, aus der Kämmerei und dem Einwohnermeldeamt der Gemeinde, aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Tostedt, sowie den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Harburg und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, durch die HSE zulässig. Die HSE darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung verarbeiten.
- (2) Die HSE ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei / Schadensdatei etc.) zu verarbeiten.
- (3) Die HSE ist befugt, zur Bereitstellung personenbezogener Daten aufzufordern. Zu diesen Daten gehören insbesondere Namen, Wohnanschrift, Angaben zum Eigentumsnachweis sowie Angaben zum Anschlussgrundstück (Flur, Flurstück, Anschrift, Anzahl der Bewohner / Nutzer) sowie Angaben zum Architekten/Planer, sowie auf dem Grundstück geplante Entwässerungsanlagen; die vorgesehene Einleitmenge an Schmutzwasser muss ebenso angegeben werden.
- (4) Die HSE ist befugt Subunternehmer hinzuziehen. Hierfür obliegt es der HSE ihre datenschutzrechtlichen Pflichten dem Subunternehmer zu übertragen. Sofern die HSE personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit einem weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt die HSE die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei dem weiteren Verantwortlichen sicher.
- (5) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Niedersächsisches Datenschutzgesetz –NDSG) i.V. m. der Satzung der Samtgemeinde Hollenstedt über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die HSE ergreift Maßnahmen, um die erhobenen Daten sicher zu verwahren. Zugriff auf die Daten bei der HSE erhalten diejenigen Stellen, die diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten brauchen. Von der HSE zu diesen Zwecken eingesetzte Dienstleister können diese Daten erhalten, wenn diese die datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Eine Weitergabe von Daten in Drittländer erfolgt nicht.
- (7) Die HSE löscht die personenbezogenen Daten, sobald diese für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich sind.

Die Nummerierung der bisherigen §§ 22 – 24 verschiebt sich sinngemäß.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Hamburg, den 16.12.2022



Technischer Geschäftsführer
Ingo Hannemann



Kaufmännischer Geschäftsführer
Dr. Johannes Brunner

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 05.03.2008 (Schmutzwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 30.08./ 20.09.2007 (Nds. GVBl. S. 704), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 12.12.2007 erlässt die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung folgende Änderungssatzung:

Artikel I (Änderung)

1. § 10 – Gebührenmaßstäbe – erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (3) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt bzw. gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler berechnete Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern diese Wassermengen nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen und nicht mit dem übrigen Wasserversorgungsnetz des Grundstücks verbunden sind,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht,
 4. Niederschlagswasser, das in einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z.B. Zisterne) gesammelt, auf dem Grundstück verbraucht und dann als Schmutzwasser der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, sowie Niederschlagswasser, das aufgrund von Verunreinigung der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden muss.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge von der HSE unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 hat, soweit diese nicht durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen zugeführt wurden, die oder der Gebührenpflichtige der Hamburger Stadtentwässerung binnen Monatsfrist für das abgelaufene Kalenderjahr, bei zeitlich begrenzten Einleitungen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung anzugeben. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, sind die Wassermengen nach Satz 1 vom Gebührenpflichtigen durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die Hamburger Stadtentwässerung kann für den Nachweis nach Satz 2 und 3 per Bescheid Vorgaben machen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, die Wassermengen zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Für die nach Absatz 3 Nummer 4 als Schmutzwasser abzurechnende Niederschlagswassermenge wird, soweit ein prüfungsfähiger Nachweis nicht vorgelegt wird, die befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge, bereinigt durch eine Pauschale für Verdunstungen etc. (Abflussbeiwert), multipliziert. Erfolgt die Einleitung nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Menge dem Zeitanteil der Einleitung entsprechend aufgeteilt.
- (6) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Sielanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für das abgelaufene Kalenderjahr zulässig. Absatz 5 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.“

2. § 11 – Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

„Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,86 Euro.“

3. § 20 – Datenverarbeitung – erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten,

- a) die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Bau-gesetzbuch der Gemeinde Neu Wulmstorf bekannt geworden sind,
- b) der Kämmerei der Gemeinde Neu Wulmstorf,
- c) des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Neu Wulmstorf,
- d) aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Tostedt,
- e) der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Harburg und
- f) des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation

durch die Hamburger Stadtentwässerung zulässig. Die Hamburger Stadtentwässerung darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Niedersächsische Datenschutzgesetz – NDSG).
- (3) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung an die Hamburger Stadtentwässerung zu übermitteln. Die Hamburger Stadtentwässerung darf diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeiten.
- (4) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (5) Die Hamburger Stadtentwässerung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (6) Die Hamburger Stadtentwässerung ist befugt, Subunternehmen hinzuzuziehen. Hierfür obliegt es der Hamburger Stadtentwässerung, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten den Subunternehmen zu übertragen.
- (7) Sofern die Hamburger Stadtentwässerung personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt die HSE die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei den weiteren Verantwortlichen sicher.“


Artikel II (Inkrafttreten)

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hamburg, den 16.12.2022



Technischer Geschäftsführer
Ingo Hannemann



Kaufmännischer Geschäftsführer
Dr. Johannes Brunner

Hundesteuersatzung der Gemeinde Salzhausen

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Näheres regelt § 3.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, das Anlernen oder die Haltung auf Probe den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Salzhausen oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

Beginnt das Halten bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so entsteht der Steueranspruch mit diesem Tag.

- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt und erhoben.
- (5) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (6) Die Hundesteuer wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Abgaben der Gemeinde auf einem Bescheid erteilt.
- (7) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 48,00 €
 - b) für den zweiten Hund 72,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 100,00 €
 - d) für jeden gefährlichen Hund 600,00 €.
- (2) Gefährliche Hunde nach im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Hund
 - Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat
oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörden die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 4 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 3 und 7), werden bei Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt (§ 6) wird, werden als Ersthund berücksichtigt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 7 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6 und 7 wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Diesbezüglich müssen entsprechende Nachweise wie Belege, Ausbildungspapiere und/oder Prüfungszeugnisse des Hundes vorgelegt werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist und
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist für das Halten von einem Hund auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn der Hund zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
- (2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Steuerfreiheit / Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
 2. Hunde, die in Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls,
 - der Polizei oder
 - des Bundesgrenzschutzes
 aus dienstlichen Gründen verwendet werden sowie nach deren Dienstende;
 3. Hunden, die als
 - Sanitätshunde,

- Schutzhunde oder
- Rettungshunde

von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Steuerbefreiung gilt auch nach dem Dienste;

4. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;
5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 3 Abs. 5 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Eine Änderung ist dann jedoch erst ab dem Folgejahr möglich.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 3 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb von 14 Tagen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip.-Nr. mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist eine entsprechende Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort dem Fachbereich Finanzen, Sachgebiet Grundbesitzabgaben I und Hundesteuer, vorzulegen.

(2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundsteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss.

(3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem

- sie/er den Hund veräußert hat,
- sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
- der Hund abhandengekommen ist,
- der Hund verstorben ist oder
- die Halterin/der Halter aus der Gemeinde verzogen ist,

bei der Gemeinde schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

(4) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.

(5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundsteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundsteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine neue Hundsteuermarke zur Verfügung gestellt.

(6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(7) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.

(8) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 7 auch diese Person.

(9) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder

Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 5 Absatz 4 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder –ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1, Absätze 6 und 7 den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 4. entgegen § 9 Absatz 8 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absätze 5 bis zu 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Salzhausen gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Salzhausen und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung in dieser Fassung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Salzhausen, den 20.12.2022


Burkhard Schaedel
Stellv. Bürgermeister




Wolfgang Krause
Gemeindedirektor